



GEMEINDE MARIENHEIDE

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

einschließlich

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7

"Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"

Stand: 26. Januar 2023

Auftraggeber: Hans-Gerd Schumann
Im Hähnchen 2c
51674 Wiehl

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Kaiserstraße 28
51540 Waldbröl

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291 927803-0
Fax: 02291 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Hanna Burgmer, B. Eng. Landschaftsentwicklung
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW
Claudia Mende, Geo-Information

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN	5
2.1	Planungsvorgaben.....	5
2.2	Naturräumliche Situation / Realnutzung.....	7
2.3	Geologie / Boden	8
2.4	Wasser	9
2.5	Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen	10
2.5.1	Potentiell natürliche Vegetation.....	10
2.5.2	Bestand Biotoptypen.....	10
2.5.3	Fauna	19
2.6	Klima und Luft.....	19
2.7	Landschaft / Erholung.....	20
3	DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT	21
3.1	Wesentliche Merkmale des geplanten Vorhabens	21
3.2	Allgemeine Vermeidung und Verminderung des Eingriffs	24
3.3	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Realisierung des Vorhabens (mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen).....	25
3.3.1	Baubedingte, vorübergehende Beeinträchtigungen	25
3.3.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	26
3.3.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	27
3.4	Konflikte (Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzgutfunktionen)	27
4	DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	29
4.1	Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen	29
4.2	Erhaltungsmaßnahmen	30
4.3	Begrünungsmaßnahmen	31
4.4	Gestaltungsmaßnahmen	33
4.5	Ausgleichsmaßnahmen	33
4.6	Flächenverfügbarkeit / Maßnahmenträger / Zeitliche Umsetzung	34
4.7	Kostenschätzung	36
5	ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS.....	36

5.1	Biotopfunktion.....	36
5.2	Bodenfunktion.....	38
6	ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	39
7	FAZIT	54
8	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	55

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches des VBP Nr. 7 „Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre“; o.M., Quelle: Hintergrundkarte und Luftbild Geobasis NRW	8
Abb. 2:	Bodenkarte o.M., Quelle: Bodenkarte NRW 1:50.000 ©Geologischer Dienst NRW, Hintergrundkarte ©Geobasis NRW	9
Abb. 3:	Gesamtes Plangebiet mit Blick von Nordosten (Panorama-Aufnahme).....	11
Abb. 4:	Wiesenbrache (EE5) im Plangebiet bis zum angrenzenden Waldrand.....	12
Abb. 5:	Plangebiet von Südosten mit Schlagflur (AT), zu erhaltender Eiche (BF33) links im Bild und zentral im Hintergrund das nordwestliche Hotelgebäude.....	12
Abb. 6:	Feldgehölze (BA11) im südlichen Plangebiet.....	13
Abb. 7:	Ehemaliger Campingplatz (HJ5), Erdmieten und Schutthaufen im nordwestlichen Plangebiet.....	13
Abb. 8:	Gehölzschnitt und Holzabfall entlang der Straße im Südwesten.....	14
Abb. 9:	Reste der ehemaligen Campingplatznutzung (HJ5).....	14
Abb. 10:	Schotterweg (HY2) und Erdmieten entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze.....	15
Abb. 11:	Karte 1 Bestand Biotoptypen und Konflikte	16
Abb. 12:	Planzeichnung Bebauungsplan, Quelle: HKS, 2022.....	23
Abb. 13:	Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) des Bebauungsplans, Quelle: HKS, 2022.....	23
Abb. 14:	Karte 2 Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen.....	35
Tab. 1:	Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.....	17
Tab. 2:	Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte.....	18
Tab. 3:	Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich..	18
Tab. 4:	Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand	19
Tab. 5:	Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie den Boden	28
Tab. 6:	Kostenschätzung (netto).....	36
Tab. 7:	Ermittlung des ökologischen Wertes im Ausgangszustand.....	37
Tab. 8:	Ermittlung des ökologischen Wertes im Planungszustand.....	37
Tab. 9:	Ermittlung des Mindestumfanges der Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen	38
Tab. 10:	Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) ...	42

ANHANG

Protokoll einer Artenschutzprüfung (Protokoll A)

Karte 1: Bestand Biotopen und Konflikte

Karte 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen

1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Rat der Gemeinde Marienheide hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre“ mit „Vorhaben- und Erschließungsplan“ (VEP) beschlossen.

An der „Brucher Talsperre“ im Bereich unterhalb des Waldhotels in Marienheide-Eberg soll im Sinne der Vorgaben des Regionalplanes eine Fläche für Wochenend- und Ferienwohnungen entwickelt werden. Der überwiegende Teil des Grundstückskomplexes soll grünordnerische Festsetzungen erhalten, die auf Dauer die Sichtachse zwischen dem Hotel und dem Talsperrenbereich freihalten und eine parkähnliche Gestaltung als fußläufige Zugangssituation ermöglichen.

Die Wochenendhäuser sollen in kleingliedrigen Gebäuden auf unterschiedlichen Ebenen entstehen. Geplant sind Erdgeschoss- und Souterrainwohnungen in kompakten Häusern mit flachen Dächern, sodass sich die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen dem hängigen Gelände anpasst. In Verbindung mit den Wochenendhauswohnungen soll unmittelbar angrenzend an die dortige Gemeindestraße ein Café mit Toilettenanlage entstehen. Die Sanitäreanlage soll den Besuchern der Talsperre bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes misst ca. 6.935 m². Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Marienheide, Flur 102, Flurstücke Nr. 24, 25, 26, 58 tlw und Flur 98, Flurstücke 40 tlw. und 48 tlw.

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 14ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB dokumentiert. Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Naturhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild; differenziert nach Funktionen und Nutzungen),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei

der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen, zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im September 2020 mit der Erarbeitung der Umweltprüfung, des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) und dem Fachbeitrag Artenschutz beauftragt.

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN

2.1 Planungsvorgaben

Landesentwicklungsplan (LEP)

Die zeichnerische Darstellung des LEP Stand 2017 stellt das Plangebiet als „Freiraum“ dar.

Regionalplan

Im Regionalplan Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2022) ist das Plangebiet im Westen als Siedlungsraum ASB für zweckgebundene Nutzungen (E = Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen) und im Osten als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Marienheide ist der Geltungsbereich überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der westliche Bereich ist als „Sondergebiet – Hotel- und Ferienanlage“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind die östlich gelegenen Flächen überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Der westliche Bereich ist als „Sondergebiet – Campingplatz“ festgesetzt. Die vorhandene Erschließung ist als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Marienheide / Lieberhausen“.

Naturpark

Das Gebiet liegt im Naturpark „Bergisches Land“.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG 8410-0002 Marienheide-Lieberhausen an.

Biotopverbundflächen

Es sind keine Biotopverbundflächen innerhalb des Plangebietes vorhanden. Die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung „Wipperquelle, Gervershagener Forst und Bruchertalsperre östlich Marienheide“ mit der Objektkennung VB-K-4911-006 befindet sich ca. 20 m südlich.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Etwa 20 m südlich liegt die Biotopkatasterfläche BK-4911-045 „Brucher Talsperre“.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Südlich des Plangebietes, in einem Abstand von ca. 20 m befinden sich zwei aneinandergrenzende geschützte Biotope, BT-4911-0002-2013 (NCC0 Sümpfe, Riede und Röhrichte) und BT-4911-0004-2013 (NAC0 Sumpf-, Moor- und Bruchwälder).

Naturschutzgebiete

In einem Abstand von 260 m, nördlich des Untersuchungsraumes, befindet sich das NSG „Wipperaue Eulenbecke“ mit der Objektkennung GM-007.

FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete

Es sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete in einem Umkreis von 300 m vorhanden.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

Im Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG (s. Kapitel 6) wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Überschwemmungsgebiet

Innerhalb des Planbereiches befindet sich kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Die angrenzende Brucher Talsperre ist ein regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich, der den südlichen Straßenbereich des Plangebietes miteinschließt.

Altlasten

Es liegen für das Plangebiet keine Eintragungen im Altlastenregister vor.

2.2 Naturräumliche Situation / Realnutzung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturraums Nr. 338 „Bergische Hochflächen“ und hier innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Wipperquellgebiet“ (338.3). Hierbei handelt es sich um ein „vielförmiges, sehr wald- und niederschlagsreiches Rücken- und Bergplattenland in 400 bis 480 m Höhe um Rönsahl und Marienheide mit der von gedrungenen Rücken und flachen Anhöhen umschlossenen, kleinkuppig zerschnittenen und in Mulden vermoorten Quellschüssel der Wipper (Wupper)“.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Ortslage Eberg der Gemeinde Marienheide am nord-westlichen Rand der Brucher Talsperre.

Im Osten ist angrenzend ein Laubwald vorzufinden. Im Südosten befindet sich ein Parkplatz entlang der Erschließungsstraße, auf deren gegenüberliegenden Seite ein Rundweg und Uferbereiche der Brucher Talsperre anschließen. Die südwestlich angrenzende Fläche wird als Campingplatz genutzt. Im Westen des Plangebietes befindet sich hinter einer auffallend hohen Koniferen-Hecke eine Mini-golfanlage, woran wiederum ein Hotel anschließt. Die nördlich angrenzende Fläche stellt sich als Wiesenfläche mit einzelnen Gehölzen dar, auf der zum Zeitpunkt der Begehung eine Kapelle gebaut wird.

Das Plangebiet selbst ist von einer offenen Wiesenfläche und vereinzelt Gehölzstrukturen geprägt. Ebenso befinden sich Gehölze im Südosten des Geltungsbereiches. Der westliche Plangebietsbereich zeugt von einer ehemaligen Campingplatznutzung, wie sie im derzeit rechtskräftigen BP Nr. 42 dargestellt ist. In diesem Bereich befinden sich einzelne Ziersträucher und bauliche Überreste wie eine kleine Hütte mit Straßenlaterne und ein defekter Jägerzaun. An der östlichen Plangebietsgrenze reichen Baumkronen von Bäume mit starkem Baumholz des angrenzenden Waldes in das Plangebiet hinein.

Entlang der nordwestlichen Koniferen-Hecke führt innerhalb des Plangebietes ein ca. 4 m breiter Schotterweg, der in einem geschotterten Platz endet, bis zur nördlichen Kapelle, die sich im Bau befindet. Daran entlang sind Erdmieten aufgeschüttet sowie Bauschutt und Gehölzschnitt angehäuft. Entlang der südlichen / südwestlichen Plangebietsgrenze wird eine asphaltierte Straße miteingeschlossen, an der sich ebenso angehäufter Gehölzschnitt und Holzabfälle befinden.

Die Geländehöhe im Plangebiet schwankt zwischen ca. 380 m ü. NHN im Norden und ca. 373 m ü. NHN im Süden. Das Gebiet ist Richtung Brucher Talsperre exponiert.

Die Lage des Vorhabenbereichs ist in Abbildung 1 dargestellt.

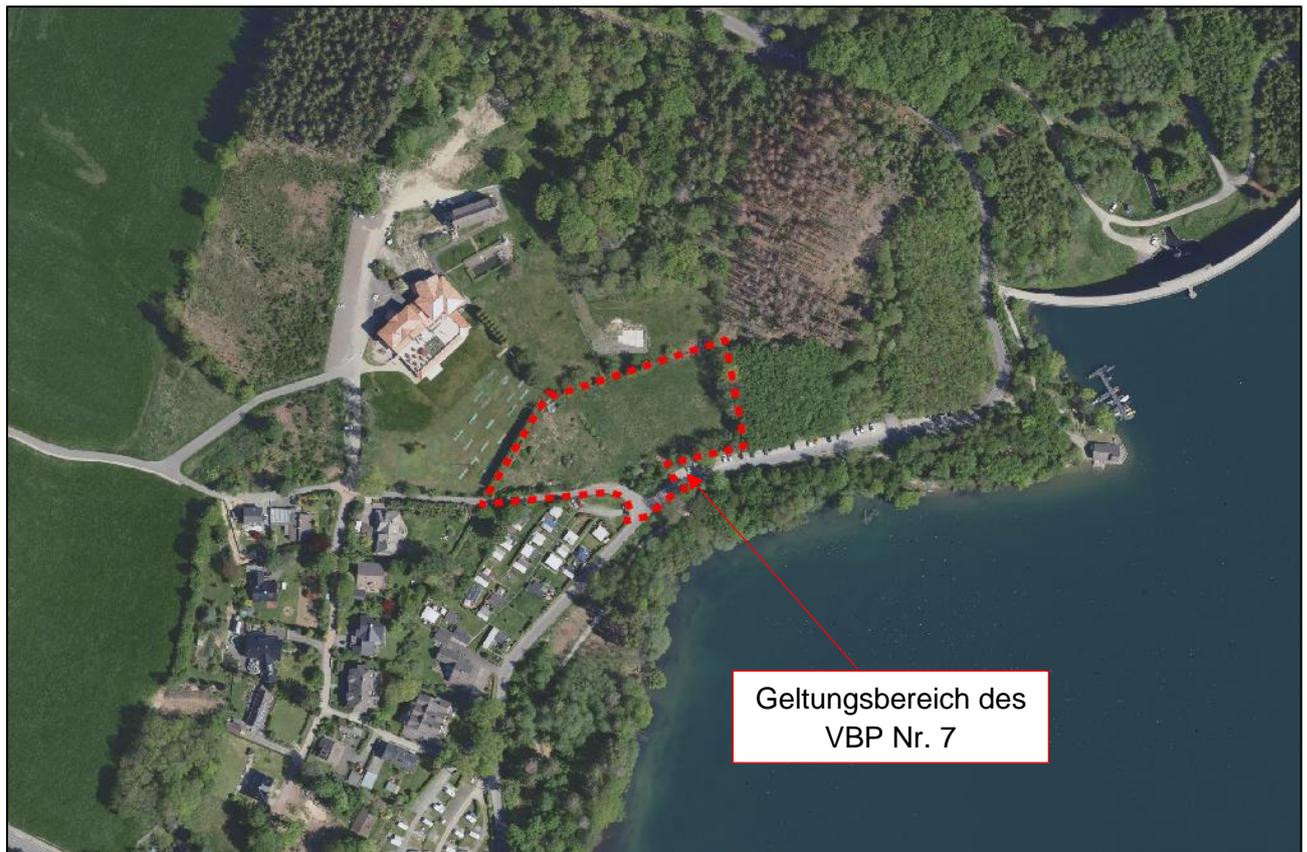


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des VBP Nr. 7 „Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre“; o.M.,
Quelle: Hintergrundkarte und Luftbild Geobasis NRW

2.3 Geologie / Boden

Gemäß der Bodenkarte NRW im Maßstab 1: 50.000 ist das Plangebiet durch den Bodentyp „Pseudogley“ (Bodeneinheit L4910_S331SW3) charakterisiert. Dieser Boden ist im Oberboden (6-10 dm) durch einen mittel tonigen Schluff, meist steinig-grusig und schluffigen Lehm, meist steinig-grusig geprägt. Darunter befindet sich Löss aus dem Jungpleistozän.

Der Boden zeichnet sich durch eine mittlere nutzbare Feldkapazität, eine mittlere gesättigte Wasserleitfähigkeit und eine mittlere Kationenaustauschkapazität aus. Insgesamt besitzt der Boden eine mittlere Bodenwertzahl von 30 bis 55.

Er ist grundwasserfrei und hat einen mittleren Staunässegrad der Stufe 3. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist als sehr hoch eingestuft. Die Versickerungseignung im 2-m-Raum ist als staunass beschrieben.

Die Schutzwürdigkeit dieser Bodeneinheit ist nicht bewertet.

Eintragungen im Altlastenregister sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Es liegen für das Plangebiet keine Daten im Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS StoBo NRW) vor.

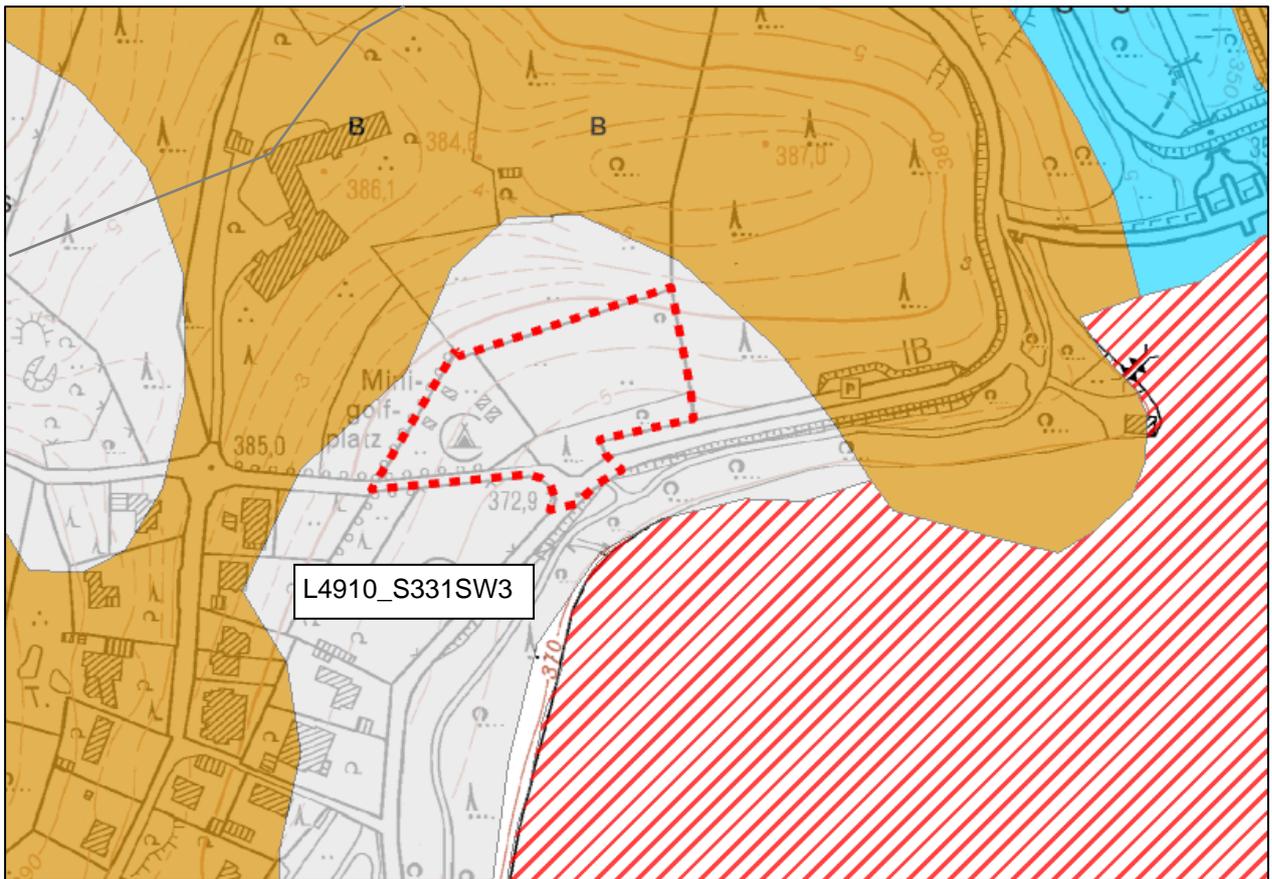


Abb. 2: Bodenkarte o.M., Quelle: Bodenkarte NRW 1:50.000 ©Geologischer Dienst NRW, Hintergrundkarte ©Geobasis NRW

2.4 Wasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge“. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand für diesen Grundwasserkörper ist als „gut“ bewertet (Elwasweb.nrw.de).

Der Karte der Grundwasserlandschaften NRW nach handelt es sich um ein Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen.

In der Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen NRW liegt der Planbereich innerhalb eines Grundwasserleiters der Locker- und Festgesteine in Wechsellagerung mit abdichtenden Gesteinen. Verschmutzung kann stellenweise eindringen. Die Ausbreitung der Verschmutzung wird behindert. Verschmutztes Grundwasser unterliegt unterschiedlicher Selbstreinigung.

Gemäß der Bodenkarte NRW im Maßstab 1: 50.000 ist der Boden grundwasserfrei und hat einen mittleren Staunässegrad der Stufe 3.

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. In einem Abstand von ca. 25 m befindet sich die Brucher Talsperre.

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines Überschwemmungsgebietes noch in Risikobereichen für Hochwasser niedriger bis hoher Wahrscheinlichkeit.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

2.5 Pflanzen- und Tierwelt, Biotop und faunistische Funktionsbeziehungen

2.5.1 Potentiell natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation (pnV) beschreibt den Zustand der Vegetation, der sich ohne anthropogenen Einfluss bei Nutzungsaufgabe unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen auf einem Standort einstellen würde. Sie liefert damit wichtige Hinweise auf das Standortpotenzial bzw. die Pflanzenverwendung bei Durchführung von Biotop- und Artenschutzmaßnahmen sowie bei ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für das Plangebiet typischer Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald dargestellt. Im Plangebiet sind keine Anteile dieser potentiell natürlichen Vegetation vorhanden.

2.5.2 Bestand Biotoptypen

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im Bereich des Vorhabens erfolgte im Rahmen von einer Begehung des Gebietes im März 2022. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991).

Das Plangebiet wird von folgenden Nutzungs- und Biotoptypen bestimmt:

Feldgehölze mit höchstens geringem Baumholz (BA11)

Im südlichen/südöstlichen Plangebiet wachsen bodenständige Laubbäume und Sträucher wie u.a. junge Birken (*Betula pendula*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hartriegel (*Cornus spec.*) und Weidenarten (*Salix spec.*) mit Brombeerranken und Farn in der Krautschicht.

Einzelbaum, standorttypisch mit starkem Baumholz (BF33)

Im Südosten befindet sich auf der Grenze am Parkplatz eine Eiche (*Quercus robur*) mit starkem Baumholz.

Schlagflur (AT)

Im Südosten des Plangebietes am angrenzenden Parkplatz wurden Gehölze entfernt, die Wurzelstubben wurden noch nicht gerodet. Es befinden sich dort Holzreste, Rinde und schütter bewachsener Boden.

Grünlandbrache, mäßig trocken bis frisch (EE5)

Ein Großteil des Plangebietes im Osten stellt sich als brachgefallene Wiesenfläche dar. Zum Zeitpunkt der Begehung waren Fahrspuren erkennbar, die vom angrenzenden Parkplatz im Südosten zur angrenzenden Rodungsfläche im Nordosten führen. Die Fläche ist mit Grashorsten bewachsen und u.a. Arten wie Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Kleines Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*), Frauenmantel (*Alchemilla spec.*), Scharbockskraut (*Ficaria verna*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Rotschwengel (*Festuca rubra*) und Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*).

Auf der Wiese waren zum Zeitpunkt der Geländebegehung südlich des Schotterweges (HY2) aufgeschüttete Erdmieten und Gehölzschnitt vorzufinden.

Im Nordosten am Rand des Plangebietes ist ein Bereich mit Farnbewuchs und Ginster vorzufinden.

Der Waldrandbereich östlich der Grünlandbrache befindet sich nach Aussage des Planungsträgers nicht im Geltungsbereich des VBP.

Garten mit geringem Gehölzbestand (HJ5)

Im westlichen Plangebiet befinden sich Ziersträucher wie Rhododendron und Forsythie, aber überwiegend eine Wiesenfläche. Die Wiesenfläche stellt sich ähnlich wie die o.g. Grünlandbrache (EE5) dar. Als Abgrenzung zum östlichen Plangebiet ist noch ein ehemaliger Jägerzaun aus Holz vorzufinden, der in der Wiese liegt. Gem. des rechtskräftigen BP ist in diesem Bereich eine Campingplatznutzung festgesetzt. Daher wird die Fläche als solche bewertet.

Innerhalb der Flächen waren zum Zeitpunkt der Begehung südöstlich des Schotterweges (HY2) Erdmieten bzw. angehäufter Bauschutt sowie entlang der südlichen Straße Gehölzschnitt und Holzabfälle vorzufinden.

Schotterfläche (HY2)

Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft ein ca. 4 m breiter (neu angelegter) Schotterweg, der in einem Wendepunkt endet. Zudem befindet sich südlich an der Straße ein verbreitertes Bankett als Parkbucht.

Der Weg wird nicht in die Bilanzierung miteinbezogen, da er als Baustraße neuangelegt wurde. Es wird in dem Bereich der ökologische Wert der angrenzenden Biotope (HJ5 und EE5) zu Grunde gelegt.

Versiegelte Fläche (HY1)

Im südwestlichen Vorhabenbereich befindet sich ein Teil einer asphaltierten Straße.



Abb. 3: Gesamtes Plangebiet mit Blick von Nordosten (Panorama-Aufnahme).



Abb. 4: Wiesenbrache (EE5) im Plangebiet bis zum angrenzenden Waldrand.



Abb. 5: Plangebiet von Südosten mit Schlagflur (AT), zu erhaltender Eiche (BF33) links im Bild und zentral im Hintergrund das nordwestliche Hotelgebäude.



Abb. 6: Feldgehölze (BA11) im südlichen Plangebiet.



Abb. 7: Ehemaliger Campingplatz (HJ5), Erdmieten und Schutthaufen im nordwestlichen Plangebiet.



Abb. 8: Gehölzschnitt und Holzabfall entlang der Straße im Südwesten.

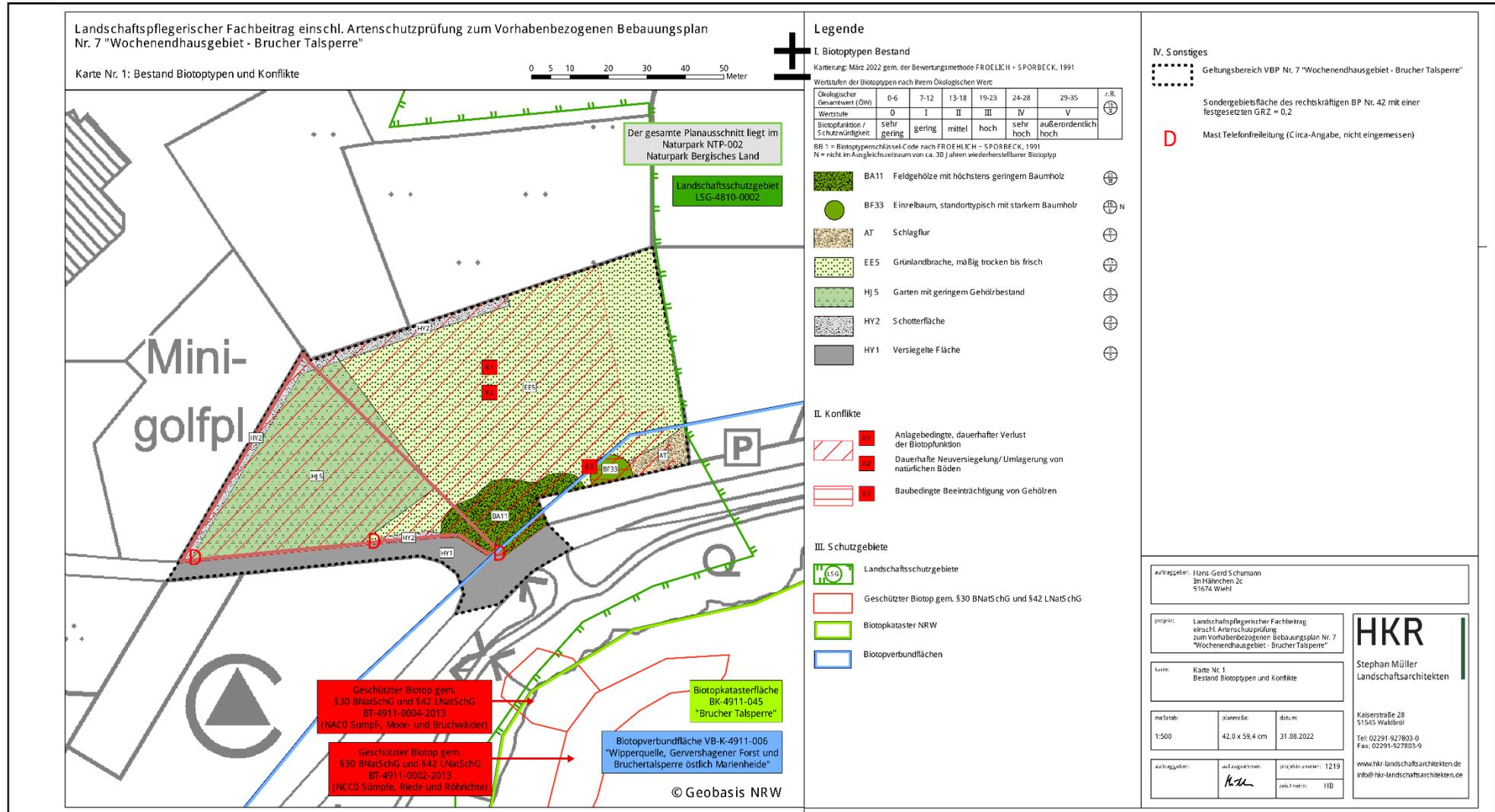


Abb. 9: Reste der ehemaligen Campingplatznutzung (HJ5).



Abb. 10: Schotterweg (HY2) und Erdmieten entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze.

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"



Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Grundlage der ökologischen Beurteilung und Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen bezüglich ihrer Lebensraumfunktion ist die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991). Zur Beurteilung werden sieben Bewertungskriterien herangezogen:

Tab. 1: Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Bewertungskriterien (FROELICH + SPORBECK 1991)	
Hauptkriterien	Teilkriterien
1. Natürlichkeit (N)	
2. Wiederherstellbarkeit (W)	a. Entwicklungsdauer
	b. Räumliche und standörtliche Wiederherstellbarkeit
	b.a. abiotische Standortfaktoren
	b.b. Vorkommen stenöker Arten (Indikatorarten)
3. Gefährungsgrad (G)	a. Entwicklungstendenz
	b. Vorkommen von Arten der Roten Listen
	c. Empfindlichkeit gegenüber Eutrophierung
4. Maturität (M)	
5. Struktur- und Artenvielfalt (SAV)	a. Strukturvielfalt
	b. Artenvielfalt
6. Häufigkeit (H)	
7. Vollkommenheit (V)	a. Vollkommenheit des Artenbestandes
	b. Ausbildung von Synusien-Komplexen oder Zonierungen

Die Bewertungseinstufung der „Vollkommenheit“ wird nur bei Biotoptypen mit Natürlichkeits- oder Gefährungsgraden 4 oder 5 herangezogen.

Bei FROELICH + SPORBECK (1991) sind, unterschieden in sechs Naturraumgruppen, Bewertungstabellen für nahezu alle Biotoptypen in NRW aufgeführt. Die angegebenen Wertzahlen sind Anhaltswerte, die unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten überprüft und, wenn erforderlich, angepasst werden.

Der Planbereich liegt in der Naturraumgruppe 5 - Paläozoisches Bergland. Dieser naturräumlichen Einteilung liegt die regionalisierte Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen (VERBÜCHELN, G. *et al.*, 1998) zugrunde, somit können die Entwicklungstendenz und der Gefährungsgrad der betroffenen Biotoptypen für den Naturraum abgeschätzt werden. Die Ausprägung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wird vom Kartierer vor Ort erfasst. Jedem der Einzelkriterien wird eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeordnet. Die Wertzahlen der insgesamt 7 berücksichtigten Kriterien werden additiv zum ökologischen Gesamtwert (ÖWB) verknüpft (siehe Tabelle 2). Der ÖWB kann daher maximal den Wert 35 erreichen.

Je nach Höhe des ermittelten ÖWB werden insgesamt 6 Wertstufen (0-V) unterschieden. Die römischen Zahlen geben die Bedeutung der Biotopfunktion der Biotoptypen bzw. ihre Schutzwürdigkeit an.

Tab. 2: Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotoptypwerte

(Wertstufe)	0	I	II	III	IV	V
Bedeutung Biotopfunktion	sehr gering bis unbed.	gering	mittel	hoch	sehr hoch	außerord. hoch
Ökologischer Gesamtwert (ÖWB)	0-6	7-12	13-18	19-23	24-28	29-35

Tab. 3: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich.

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Struktur- u. Artenvielfalt	Häufigkeit	Vollkommenheit	Summe (Biotoptypwert)/ Wertstufe	" § 30 Biotop " ¹
BA11	Feldgehölze mit höchstens geringem Baumholz	4	3	2	3	3	2	3	20/III	nein
BF33	Einzelbaum, standorttypisch mit starkem Baumholz	2	4	3	3	2	2	-	16/II	nein
AT	Schlagflur	2*	1	2	1*	2	1*	-	9/I	nein
EE5	Grünlandbrache, mäßig trocken bis frisch	3	2	3	2*	2*	3	-	15/II	nein
HJ5	Garten mit geringem Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1	-	6/0	nein
HY2	Schotterfläche	1	0	0	0	1	1	-	3/0	nein
HY1	Versiegelte Fläche	0	0	0	0	0	0	-	0/0	nein

*der Wert wird aufgrund der Habitatausprägung abgewertet

Die folgende Tabelle zeigt die Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand. Der Schotterweg wird nicht in die Bilanzierung miteinbezogen, da er als Baustraße neuangelegt wurde. Daher wird der Flächenanteil den angrenzenden Biotopen (HJ5 und EE5) zugeordnet. Die im rechtskräftigen BP festgesetzte Versiegelung mit einer GRZ von 0,2 im Bereich „Sondergebiet - Campingplatz“ wird der versiegelten Fläche zugeschrieben, der Biotoptyp Garten mit geringem Gehölzbestand (HJ5) reduziert sich entsprechend.

¹ Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
Hier wird angegeben, ob ein Biotoptyp dem besonderen Schutz gemäß § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW unterliegt.

Tab. 4: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand

Biotoptyp	Flächenanteile (m²)
Feldgehölze mit höchstens geringem Baumholz (BA11)	417
Einzelbaum, standorttypisch mit starkem Baumholz (BF33)	62
Schlagflur (AT)	102
Grünlandbrache, mäßig trocken bis frisch (EE5)	3.752
Garten mit geringem Gehölzbestand (HJ5)	1.517
Schotterfläche (HY2)	32
Versiegelte Fläche (HY1)	1.053
Gesamtfläche:	6.935

Die versiegelten und geschotterten Flächen besitzen eine sehr geringe bis keine ökologische Bedeutung. Die Schlagflur und der Gartenbereich in seiner derzeitigen Ausprägung weisen eine geringe, die Grünlandbrache eine mittlere ökologische Bedeutung auf. Sie bieten vor allem Nahrungshabitate. Den Gehölzstrukturen ist eine mittlere bis hohe ökologische Bedeutung zuzuweisen.

2.5.3 Fauna

Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der erfassten Biotop- und Nutzungstypen basiert auf Grundlage der Sichtbeobachtung während der Begehung, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse. Die artenschutzfachliche Bedeutung und Betroffenheit der potenziellen Artvorkommen im geplanten Eingriffsbereich werden ausführlich in Kapitel 6 dargestellt.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV-Arten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet bisher nicht vor (s. Kapitel 6).

Am angrenzenden Waldrand außerhalb des Plangebietes befindet sich eine abgängige Eiche mit einer potenziellen Höhle.

2.6 Klima und Luft

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die bioklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Gemäß des Klimaatlas NRW lagen im Plangebiet im Zeitraum von 1981-2010 die folgenden klimatischen Verhältnisse vor. Der durchschnittliche Jahresniederschlag betrug 1.350 mm. Starkniederschläge mit mehr als 30 mm traten an 4 Tagen pro Jahr auf. Starkregenfälle mit mehr als 20 mm gab es an 13 Tagen / Jahr und Starkregenfälle mit mehr als 10 mm an 43 Tagen / Jahr. Die mittlere Temperatur betrug 1,1°C im Januar und 17,2°C im Juli. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur lag bei 8,9°C.

Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. In der Region sind West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Laut dem Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) gehört der Planbereich dem Klimatop „Freilandklima“ an, ein schmaler Streifen im nördlichen Bereich des Untersuchungsraumes wird dem Klimatop „Waldklima“ zugeordnet. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Das Fachinformationssystem gibt außerdem Auskunft über die thermische Situation bzw. Ausgleichsfunktion. Dem Plangebiet wird eine „sehr günstige thermische Situation“ zugeordnet. Demnach liegt im Plangebiet tagsüber eine schwache „physiologische Äquivalenttemperatur“ (PET) vor und es findet keine nächtliche Überwärmung statt. Der kleinere Waldklimabereich ist am Tag schwach wärmebelastet und weist in der Nacht einen mittleren Kaltluftvolumenstrom auf.

Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs gem. der Klimaanalysekarte des LANUV. Das sind thermisch besonders belastete Bereiche, die durch einen klimawandelbedingten Temperaturanstieg in die jeweils höchste bzw. zweithöchste Belastungsklasse aufsteigen würden.

In der Planungshinweiskarte der „Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln/Bonn“ (2019) befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines Flusseinzugsgebietes mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotenzial. Dieses Potenzial ist vor allem in dicht besiedelten Gebieten mit starker Reliefenergie vorhanden und wird durch steigende Versiegelung und Nachverdichtung verstärkt. Starkregenereignisse begünstigen das Gefährdungspotenzial ebenfalls.

Die Klimawandelvorsorgestrategie definiert diesen Planungshinweis für die Gemeinde Marienheide als Handlungsschwerpunkte mit höchster Relevanz.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Innerhalb eines Umkreises von 1.500 m um das Plangebiet wurde im Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ kein Emittent bzw. keine Anlage mit BImSchG-Genehmigung angezeigt (Zugriff am 03.03.2022).

Es sind keine nennenswerten Vorbelastungen für den Vorhabenbereich in Bezug auf das Klima und die Lufthygiene vorhandenen.

2.7 Landschaft / Erholung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Marienheide / Lieberhausen“.

Der Vorhabenbereich wird durch die Lage an der Brucher Talsperre geprägt, die in der Region einen Hot Spot für die Freizeit- und Erholungsnutzung darstellt.

Angrenzend befinden sich ein Campingplatz im Südwesten, eine Minigolfanlage im Westen, ein Hotel im Nordwesten und ein öffentlicher Parkplatz für den Rundwanderweg entlang der Talsperre im Südosten. Das Plangebiet selbst wurde im westlichen Bereich ebenfalls als Campingplatz genutzt, ist aber mittlerweile als Gartenbrache einzuordnen. Der etwas größere östliche Teil des Plangebietes

bildet eine brachgefallene Grünlandfläche, die von verschiedenen Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes umgeben ist, wie einem Laubwaldbereich Richtung Osten, Sträuchern und Gebüsch im Süden und Einzelbäumen im Norden.

Sichtbeziehungen zum Plangebiet bestehen vor allem von Nordwesten aufgrund der Lage am Hangfuß. Auch für den südwestlichen Campingplatz sowie vom Rundweg an der Talsperre bestehen Sichtbeziehungen zum Plangebiet. Dabei sind umgebende Gehölzbereiche wie die Koniferen-Hecke im Westen und der Waldbereich im Osten sichtverstellend und weitere Gehölzstrukturen zumindest sichtbeschränkend.

Vom Plangebiet aus besteht die Sicht auf die Wasseroberfläche der Brucher Talsperre durch die Ufergehölze hindurch.

Weitreichende signifikante Sichtbeziehungen zum Plangebiet gibt es aufgrund der Topografie und der Gehölzstrukturen in der Landschaft nicht.

Südlich des Plangebietes verläuft der Rundweg um die Brucher Talsperre, der zudem Teil des Themenwanderweges „Bergischer Fuhrmannsweg“ ist. Als visuelle Vorbelastungen sind die umgebende Bebauung und die Campingplatznutzung, der Parkplatz sowie Masten mit einer Telefonfreileitung entlang der Straße zu nennen.

3 DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT

3.1 Wesentliche Merkmale des geplanten Vorhabens

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 ist, das Plangebiet entsprechend der Flächendarstellung des in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes zu überplanen. Durch die Planung werden die Entwicklungsabsichten zur Errichtung eines zur Erholung dienenden Gebietes mit Café und WC-Anlage in diesem Bereich berücksichtigt, damit diese Nutzungen in einem späteren Baugenehmigungsverfahren legalisiert werden kann.

Die bestehende Straße wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Das übrige Gebiet wird als Sondergebiet festgesetzt, das von „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: private Erschließung“ durchzogen ist.

Im Süden an der öffentlichen Straße entsteht eine „Grundstückfläche des Sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung: Café/Imbiss -Cl-“ mit einer Grundfläche von 120 m². Eine zugeordnete Toilettenanlage, auch für die öffentliche Nutzung, ist zulässig.

Der Großteil wird als „Sondergebiete die der Erholung dienen, Zweckbestimmung: Wochenendhausgebiet -WHG-“ festgesetzt, in der elf Wochenendhäuser als Einzelhäuser (zwei Haustypen) mit einer Grundfläche von je 67,5 m² zulässig sind. Es sind Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer zulässig. Flachdächer sind zu begrünen. Es sind zusätzlich Terrassen bis zu 30 m² zugelassen. Nebenanlagen mit bis zu 30 m³ Rauminhalt sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Für Zuwegungen und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen, außer von überdachten Freisitzen, ist die Nutzung von infiltrationsfähigem Oberflächenmaterial festgesetzt. Nicht überbaute Freiflächen sind ohne wasserdichte und nicht durchwurzelbare Folien sowie ohne Kies-, Schotter- oder ähnliche Materialaufschüttungen gärtnerisch zu gestalten. Zudem gilt außerhalb der Baugrenzen ein Pflanzgebot, sodass die Flächen, die nicht für zulässige Nebenanlagen genutzt werden, ebenfalls als Vegetationsflächen zu gestalten sind. Laubbaumbestände in dem Bereich sind dauerhaft zu erhalten. Eine Eiche am südöstlichen Plangebietsrand wird zur Erhaltung festgesetzt.

Bereiche, in denen eine Heckenpflanzung vorgesehen ist, sind in der Planzeichnung als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt.

Stellplätze sind nur in der dafür festgesetzten Fläche -GSt- zulässig, die im Südosten des Plangebietes verortet ist. Zusätzlich ist im südlichen Geltungsbereich mit ca. 26 m² ein zentraler Müllplatz als „Fläche für die zentrale Abfallentsorgung“ festgesetzt.

Zusammengefasst werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Straßenverkehrsflächen und solche, für die private Erschließung,
- Grundstückflächen der zur Erholung dienenden Gebäude
 - Zweckbestimmung: Wochenendhausgebiet -WHG-
- Grundstückflächen des Sonstigen Sondergebietes
 - Zweckbestimmung: Café/Imbiss -CI-
- 11 Baufenster für Wochenend- und Ferienwohnungen, 1 Baufenster für Café/Imbiss,
- Maximal zulässige Grundfläche GR = 67,5 m² für Wochenendhäuser, GR = 120 m² für Café/Imbiss
- Maximale Höhen baulicher Anlagen über Bezugspunkt,
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen),
- Je Gebäude ist ein Freisitz / eine Terrasse bis 30 m² zulässig,
- Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind bis zu 30 m³ zulässig,
- Gestalterische Festsetzung zur Dachform, Dachneigung, Flachdachbegrünung, Einfriedungen, Gestaltung von Zuwegungen und sonstigen Nebenanlagen und der Gestaltung von Freiflächen,
- Energiestandard,
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze mit ihren Zufahrten,
- Fläche für Müllsammelstelle,
- Pflanzgebot,
- Flächen für eine Heckenpflanzung,
- Erhaltung einer Eiche.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile bei der Planung:

Gesamtgröße:		6.935 m²
davon:	Sondergebiete	5.205 m ²
	Straßenverkehrsflächen, öffentlich	640 m ²
	Verkehrsflächen, Stellplatzerschließung, privat	396 m ²
	Verkehrsflächen, Erschließungswege, privat	668 m ²
	Flächen für die Abfallentsorgung	26 m ²

Die Planzeichnung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) des Bebauungsplans sind nachfolgend dargestellt.

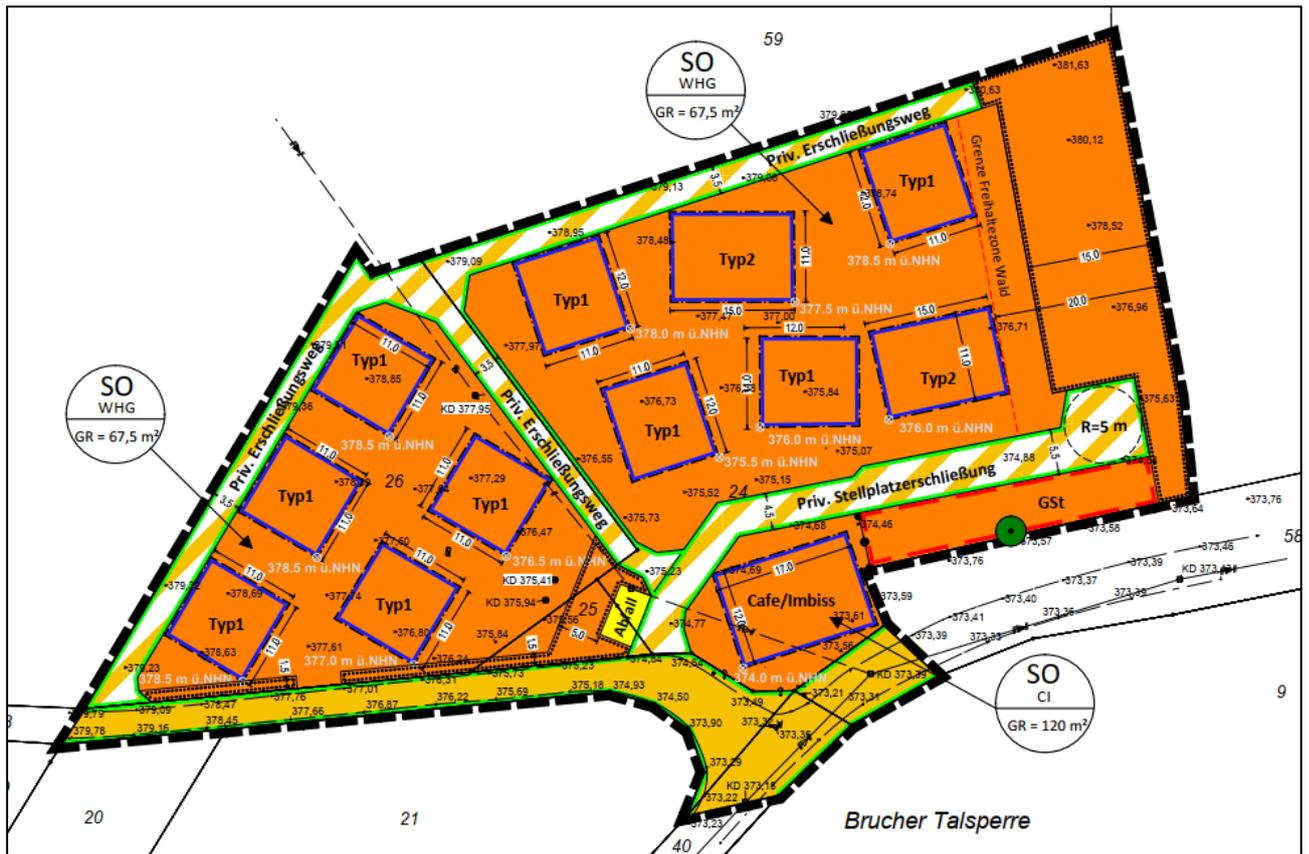


Abb. 12: Planzeichnung Bebauungsplan, Quelle: HKS, 2023



Abb. 13: Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) des Bebauungsplans, Quelle: HKS, 2023

Die geplanten Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 bereiten die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen und die Neuversiegelung von Bodenflächen infolge Erschließung und Bebauung vor. Hierbei handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft, die gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 14ff BNatSchG der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen.

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Gebäuden und baulichen Nebenanlagen wird u.a. anhand der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächen (GR) ermittelt. Die GR gibt das Maß des überbaubaren Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Gesamt-Flächeninanspruchnahme und der Neuversiegelung von Boden. Für die Wochenendhäuser (11 Baugrundstücke) beträgt die Grundfläche max. 67,5 m² mit Terrassen bis zu 30 m². Im Sondergebiet Café/Imbiss beträgt die Grundfläche maximal 120 m². Hinzu kommen geplante Wegeflächen und Zufahrten für die interne Erschließung, Stellplätze und ein zentraler Müllplatz, der bis zu 26 m² groß ist. Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche besteht bereits, sodass dort keine Neuversiegelung entsteht. Zudem wird die bereits mögliche Versiegelung im rechtskräftigen BP berücksichtigt, der eine Überbauung mit einer GRZ (Grundflächenzahl) von 0,2 im Bereich „Sondergebiet – Campingplatz“ zulässt (entspricht ca. 414 m²).

Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre" wird somit eine Neuversiegelung von 2.066 m² geplant.

Beim Großteil des Plangebiets handelt es sich um eine Wiesen- bzw. Gartenfläche. Zusätzlich sind Gehölzstrukturen betroffen. Diese Biotoptypen werden bei Umsetzung des Vorhabens gänzlich verlorengehen. Die Eiche am südlichen Rand des Geltungsbereiches wird erhalten.

Das Eingriffsfolgenprogramm ist gemäß §§ 14 und 15 sowie § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) abzuarbeiten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB über die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und den Ausgleich abschließend zu entscheiden.

3.2 Allgemeine Vermeidung und Verminderung des Eingriffs

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Erschließung und Bebauung des Plangebietes sind gem. § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Durch folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können die Auswirkungen des Planvorhabens in ihrer Intensität minimiert werden. Weitere konkrete, planspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in Kapitel 4.1 erläutert.

Bodenschutz

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben. Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern und fachgerecht zwischenzulagern. Im Plangebiet ist ein Massenausgleich des Bodens anzustreben. Überschüssiger Boden ist in Verantwortung des Vorhabenträgers bzw. der zukünftigen Grundstückseigentümer zu übernehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Bei Umlagerungen des Bodens ist ein fachgerechter Umgang des Bodens gemäß der DIN 19731 zu berücksichtigen.

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum

Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der Böschungen und Freiflächen später so wieder aufzubringen, dass kulturfähiges Bodenmaterial nicht in untere Bodenschichten eingebaut wird.

Wasserschutz

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

3.3 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Realisierung des Vorhabens (mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen)

Die geplanten Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre“ führen bei dessen Realisierung zur Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen.

Bedingt durch die Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von Bodenflächen infolge Erschließung und Bebauung im Plangebiet finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13ff BNatSchG der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem damit verbundenen planerischen Folgenbewältigungsprogramm (Vermeidung, Minderung, Ausgleich bzw. Ersatz) unterliegen.

3.3.1 Baubedingte, vorübergehende Beeinträchtigungen

Bauzeitbedingte, vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (u. a. durch Baulärm, sonstige Emissionen, Bodenverdichtung etc. als Folge des Baubetriebs, Baustelleneinrichtung, Baumateriallagerung) können auftreten und sind räumlich und in ihrer Intensität nicht konkret lokalisierbar. Diese potenziell möglichen Beeinträchtigungen können durch sorgfältige Bauausführung so weit wie möglich vermieden und bis unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gemindert werden. Die zu erwartenden baubedingten Beeinträchtigungen werden bei Realisierung des Vorhabens insgesamt als gering eingestuft. Die Wohnumfeldqualität des Gebietes wird durch Bauverkehr, Baulärm, Staub, Erschütterungen etc. voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Für das Vorhaben wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt (s. Kapitel 6), um eventuelle Konflikte mit dem Artenschutz, die u.a. durch die Baumaßnahmen auftreten könnten, zu ermitteln.

Um Beeinträchtigungen des Waldrandes im Osten und der festgesetzten Eiche im Südosten zu vermeiden, sind für die Bauzeit Schutzmaßnahmen für den Wurzel- und Kronenbereich vorgesehen (s. Kap. 4).

Es sind die allgemeinen Maßnahmen zum Bodenschutz und Wasserschutz zu berücksichtigen (s. Kap. 3.2).

3.3.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Der Großteil des Geltungsbereiches wird überplant, sodass die Biotop- und Nutzungstypen in Form einer Gartenfläche eines ehemaligen Campingplatzes, einer Grünlandbrache und von Feldgehölzen verloren gehen. Davon ausgenommen ist eine Eiche starken Baumholzes, die zur Erhaltung festgesetzt ist, sowie die bereits bestehende Straße, die als solche festgesetzt wird.

Es werden Maßnahmen formuliert, die den Beeinträchtigungen in Teilen entgegenwirken (s. Kap. 4). Die vorgesehenen Begrünungen in Form von Dachbegrünung, Bepflanzung der Freifläche und Anlage von Gärten stellen zusätzliche Vegetationsflächen dar. Flachdächer und somit Dachbegrünungen sind gem. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) für das Café vorgesehen. Insgesamt wird die Vegetationsfläche im Planbereich erheblich verringert und es ergibt sich eine geringere ökologische Bedeutung des Planbereichs im Vergleich zum jetzigen Ist-Zustand.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen planungsrelevanter Tierarten ist im Plangebiet bei Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten (s. Kap. 6 „Artenschutzprüfung Stufe I“).

In einem Umfang von 2.066 m² wird das Plangebiet im Bereich der Ferienhäuser mit Nebenanlagen, des Cafés, der internen Erschließungswege und Zufahrten, der Stellplätze und des Müllsammelplatzes neuversiegelt. Dabei wird berücksichtigt, dass mit dem rechtskräftigen BP bereits eine GRZ von 0,2 im Bereich „Sondergebiet – Campingplatz“ ermöglicht wird und diese Versiegelung im Rahmen der Bewertung bzw. Bilanzierung als bestehend anzunehmen ist.

Versiegelungen bewirken generell eine Einschränkung von Kaltluft- und Frischluftbildung. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmehückstrahlung anhält. Dies kann sich lokal, aber abhängig von der vorliegenden Topografie, Windrichtung und vorhandener Strukturen in der Landschaft, auch auf die Frischluftzufuhr benachbarter Gebiete auswirken. Dadurch können wiederum Beeinträchtigungen der Lufttemperatur und der lufthygienischen Regenerationsfunktion hervorgerufen werden. Die Neuversiegelungen werden dementsprechend das lokale Klima des Geltungsbereiches beeinträchtigen, wobei der Einsatz von Dachbegrünungen, versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen und Beschattung durch Bäume zur Verringerung der Aufheizung durch versiegelte Flächen beitragen werden.

Im Plangebiet handelt es sich überwiegend um natürliche Bodenverhältnisse. Durch die Versiegelung sowie die Umlagerung in den übrigen Bereichen gehen wichtige natürliche Bodenfunktionen, wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Grundwasserneubildung, Bodenfruchtbarkeit, Filterwirkung gegenüber Schadstoffen dauerhaft bzw. teilweise verloren. Grundwasserverhältnisse werden durch die Versiegelung voraussichtlich nur geringfügig beeinträchtigt. Die Neuversiegelung führt außerdem zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Eine Dachbegrünung kann sich dabei durch Niederschlagsrückhaltung und Abflussverzögerung positiv auf das Regenwassermanagement auswirken, und ist gem. VEP für das Café vorgesehen.

Zudem sind zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes und des Oberflächenabflusses für Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen infiltrationsfähige Oberflächenbefestigungen einzusetzen.

Das Landschaftsbild wird lokal verändert, wovon insbesondere die anliegenden Wohnhäuser und Freizeit- und Erholungsnutzer betroffen sind. Aufgrund des Reliefs und Waldbereiche in der Umgebung besteht darüber hinaus eine eingeschränkte Sicht auf das Plangebiet. Sichtachsen von dem

Hotel auf das Gewässer der Brucher Talsperre werden durch die Planung gewahrt. Die Fläche grenzt an bestehende Bebauung durch einen Campingplatz, Wohnhäuser, ein Hotel und einer Kapelle in der Umgebung an, unterscheidet sich aber im Erscheinungsbild durch modern gestaltete Gebäudetypen. Die vorgesehene begrünte Freifläche mit heimischen Gehölzen zwischen den Wochenendhäusern und randlichen Heckenstrukturen (s. Maßnahmen, Kap. 4) trägt dazu bei, das Plangebiet visuell in die Landschaft zu integrieren.

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht generell u.a. in steigenden Durchschnittstemperaturen, stärkeren Klimaschwankungen oder häufigeren Extremwetterereignissen.

Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Klimawandel-Vorsorgebereichen gem. der Klimaanalysekarte des LANUV.

Es ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich mit der Umsetzung der Planung vom „Freilandklima“ in das Klimatop „Vorstadtklima“, wie es auf den angrenzenden bebauten Flächenvorhanden ist, übergehen wird.

3.3.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingt kommt es im Vergleich zur Vornutzung zu Erhöhungen von Emissionen in Verbindung mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen, mit der Beheizung von Gebäuden, mit der Außenbeleuchtung als auch mit der Lärmbelastung.

Um die Auswirkungen von Emissionen in Verbindung mit dem Vorhaben genau beurteilen zu können, wäre die Erstellung von weiteren Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von anderen Emissionen können daher nicht getroffen werden. Es wird allerdings nicht von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens, des Klimas bzw. der Lufthygiene oder der Tier- und Pflanzenwelt durch mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen ausgegangen.

Die geplante Nutzung wird nicht erheblich zum Klimawandel beitragen.

Bezüglich der Freizeit- und Erholungsfunktion ist die Wochenendhausanlage mit Café und öffentlichen Toiletten positiv zu bewerten.

Durch die mit der Planung wachsende Freizeitnutzung wird sich das Wohnumfeld der Anwohner entsprechend ändern, indem besonders an Wochenenden und Feiertagen die Nutzungsfrequenz und damit verbundener Lärm sowie PKW-Verkehr steigt.

3.4 Konflikte (Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzgutfunktionen)

Die Konfliktbereiche sind in der Tabelle 5 differenziert nach Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen (Konflikthöhe, Wiederherstellbarkeit, Erheblichkeit und / oder Nachhaltigkeit) aufgeführt und erläutert.

Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen sind die in Kapitel 4 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung der Eingriffe berücksichtigt. Bewertet werden daher nur die nach

Berücksichtigung der Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen verbleibenden und zu kompensierenden Eingriffe.

BFB: Beeinträchtigung der Biotopfunktion n., n.n.: nachhaltig, nicht nachhaltig
 BFV: Verlust der Biotopfunktion e., n.e.: erheblich, nicht erheblich
 BoFB: Beeinträchtigung der Bodenfunktion
 BoFV: Verlust der Bodenfunktion
 W: Wiederherstellbarkeit:
 ja..... im Zeitraum bis 30 Jahren
 nein..... im Zeitraum über 30 Jahren nicht wiederherstellbar

Tab. 5: Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie den Boden

Konfliktnummer / -bereich	Art und Umfang der Beeinträchtigung / Betroffene Nutzungs- und Biotoptypen	W	BFB; BFV; BoFB, BoFV
K 1	<p>Anlagebedingter, dauerhafter Verlust der Biotopfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> Feldgehölze mit höchstens geringem Baumholz (BA11) Schlagflur (AT) Grünlandbrache, mäßig trocken bis frisch (EE5) Garten mit geringem Gehölzbestand (HJ5) <p>infolge Versiegelung, Überbauung und Überplanung (Gebäude, Straßen, Gärten, Freiflächen)</p>	ja ja ja ja	n.e.; n. n.e.; n. n.e.; n. n.e.; n.
K 2	<p>Anlagebedingte, dauerhafte Beeinträchtigung/Verlust der Bodenfunktionen durch Vollversiegelung / Überbauung / Überplanung</p>	nein	e.; n.
K 3	<p>Baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen</p> <ul style="list-style-type: none"> Die festgesetzte Eiche (BF33) wird aufgrund Planung der Stellplätze -GSt- bei Bauarbeiten beeinträchtigt <p>Es sind Schutzmaßnahmen formuliert.</p>	ja	n.e.; n.n.

Für die in Tabelle 5 aufgeführten unvermeidbaren dauerhaften Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen (Biotopfunktion) sowie der Bodenfunktion sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

4 DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen

Gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen (§ 1a BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist vorrangig die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft anzustreben. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind in Kap. 3.2 erläutert. Weitere konkrete, planspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Folgenden erläutert. Die einzelnen Maßnahmen sind in Karte Nr. 2 dargestellt.

Weitergehender Untersuchungsbedarf

U 1 Brutplatzkontrolle Hecke

Die angrenzende Koniferen-Hecke entlang der westliche Plangebietsgrenze kann als potenzieller Brutplatz für die planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Girlitz nicht ausgeschlossen werden.

Bei Baubeginn während der Brutzeit (ab April bis einschließlich August) ist deswegen zuvor die Koniferen-Hecke auf belegte Brutstätten zu untersuchen, indem eine fachkundige Person eine zweimalige Begehung durchführt. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beginnen die Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit (vor April) und werden nicht länger als eine Woche unterbrochen, sodass durchgehende Störungen während der Brutplatzsuche bestehen, kann eine zusätzliche erhebliche Störung von belegten Brutstätten ausgeschlossen werden. Die Maßnahme U 1 entfällt dann.

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Fällzeitbeschränkung

Gehölze dürfen gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, gerodet werden.

V 2 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf die Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards

erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

4.2 Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen, die der Erhaltung dienen, werden als Maßnahmen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) festgesetzt.

E 1 Erhaltung einer Eiche

Die Eiche am südlichen Plangebietsrand wird erhalten. Um den Erhalt zu gewährleisten, müssen während der Bauarbeiten die Schutzmaßnahme S1 (s.u.) und die Anforderungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) berücksichtigt werden.

S 1 Baumschutz

Während der Bauarbeiten sind der östliche Waldrand und die im Südosten zum Erhalt festgesetzte Eiche vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Schutzzaun (ca. 85 lfm): Während der Bauphase ist um den Kronentraufbereich der Eiche und entlang der geplanten Hecke im östlichen Plangebiet ein temporärer Schutzzaun zu ziehen (s. Karte 2), damit der Wurzelbereich nicht genutzt und verdichtet wird. Der Zaun ist mit mobilen Stahlrahmenelementen in einer Höhe von 2 m zu bauen.

Aufasten: Stammverletzungen durch Astabriss bzw. -beeinträchtigungen durch Rangieren / Befahren im Arbeitsbereich durch Großgeräte sind zu vermeiden. Ragen Äste über den Schutzzaun in den Arbeitsbereich, sind Beeinträchtigungen des Baumes durch fachgerechtes Aufasten vorzubeugen.

Wurzelschutz: Bei Bauarbeiten im Rahmen der geplanten Stellplätze kann es zu Beeinträchtigungen der Wurzelbereiche der zum Erhalt festgesetzten Eiche kommen, da voraussichtlich auch im Bereich des Schutzzaunes Arbeiten umgesetzt werden. Bei einem Bodenabtrag sind möglichst wenige Wurzeln zu durchtrennen. Sie sind mit einem scharfen Werkzeug durchzuschneiden, sodass ein glatter Schnitt entsteht. Für längere Zeit freigelegte Wurzeln müssen vor dem Austrocknen durch Abdecken, z.B. mit einem Geotextil (angefeuchtet), geschützt werden. Beim Rückfüllen des Bodens ist darauf zu achten, dass alle Wurzeln wieder mit Erde bedeckt und der Boden in dem Bereich nicht durch Maschineneinsatz verdichtet wird.

Bei der Heckenpflanzung am östlichen Rand sind ebenfalls die Wurzeln der angrenzenden Bäume zu schützen, indem die Pflanzlöcher von Hand gegraben und starke Wurzeln möglichst nicht oder glatt durchtrennt werden.

Zudem ist eine Beeinträchtigung der Wurzelbereiche durch Überfahren, Abstellen von Maschinen und Lagern von Baumaterialien zu vermeiden.

Es sind die Anforderungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu berücksichtigen.

4.3 Begrünungsmaßnahmen

Begrünungsmaßnahmen werden als Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) festgesetzt.

B 1 Begrünung der nicht überbaubaren Flächen / Gärten (Pflanzgebot)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen auf dem jeweiligen Baugrundstück sind, soweit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen oder Nebenanlagen in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Rasenflächen) zu gestalten und so zu unterhalten. Laubbaumbestand ist dauerhaft zu erhalten.

B 2 Begrünung der Freiflächen

Die nicht überbauten Freiflächen in einem Umfang von ca. 2.820 m² (s. Tab. 8) sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Einbringung von wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien sowie Kies-, Schotter und ähnliche Materialaufschüttungen sind nicht zulässig. Auf der Fläche sind je Wochenendhaus zwei Bäume 2. Ordnung oder Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (22 Bäume). Die Pflanzen sind aus der folgenden Liste zu wählen:

Bäume 2. Ordnung: Feldahorn (*Acer campestre*), Sandbirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Es sind autochthone Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden.

Obstbäume: *Äpfel:* Bäumchensapfel, Bergische Schafsnase, Danziger Kantapfel, Gelber Edelapfel, Jakob Lebel, Luxemburger Renette (Alte Lux.), Ontarioapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Winterrambur, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel, Zuccalmaglios Renette

Birnen: Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche aus Charneaux, *Zwetschen, Mirabellen, Renekloden:* Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy

Süßkirschen: Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche

Pflanzgröße (mind.): *Bäume 2. Ordnung:* Hochstämme, 3xv. 16-18 cm StU

Obstbäume: Hochstämme, 2xv. 8-10 cm StU

Pflanzabstand: Baumpflanzung einzeln, Mindestabstand 10 m zueinander und zu anderen Bäumen

Obstbäume: Die Veredelungsstelle muss eine Handbreit über dem Boden bleiben, da sich sonst Unterlage und Sorte trennen.

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen

Bäume 2. Ordnung: Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege, Rückschnitt bzw. Verjüngungsschnitt bei Bedarf (ca. alle 10 Jahre).

Obstbäume: Pflanzschnitt bei Neupflanzungen, Freihalten der Baumscheibe in den ersten beiden Standjahren, jährlicher Erziehungsschnitt vom 1.-10. Jahr, danach Schnitt alle 3-5 Jahre.

Die Bäume sind mit einem Dreibock (bis unter Kronenansatz) bis zur Standfestigkeit zu sichern.

Die übrige Fläche wird mit der Regio-Saatgutmischung Grundmischung, Ursprungsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ gesät. Die empfohlene Saatstärke beträgt 3-5 g/m².

Alternativ wird die Saatgutmischung Landschaftsrasen mit Kräutern (FLL RSM 7.1.2) eingesät. Die empfohlene Saatstärke beträgt 10-15 g/m².

B 3 Heckenpflanzung

- a. Entlang der öffentlichen Straße im Südwesten ist eine ca. 1,50 m breite Schnitthecke aus heimischen Laubgehölzen wie z.B. Feldahorn (*Acer campestre*), Gew. Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Weißdorn (*Crataegus monogyna*) anzulegen.

Pflanzgröße: 2 x v., o.B., 125-150 cm

Es sind autochthone Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden.

Pflanzabstand: 2 Stk./lfm (Feldahorn, Weißdorn)
3 Stk./lfm (Liguster, Hainbuche)

- b. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze und um den Abfallplatz ist eine Landschaftshecke aus heimischen Wildgehölzen anzupflanzen. Um den Abfallplatz ergibt sich eine ca. 5 m breite Pflanzfläche. Am Waldrand im Osten werden gemessen ab Vorhabengebietsgrenze auf einer Breite von ca. 15 m Sträucher gepflanzt. Es sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden.

Bäume 2. Ordnung: Holzbirne (*Pyrus pyraster*), Holzapfel (*Malus sylvestris*)

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*)

<u>Pflanzgröße:</u>	<i>Bäume 2. Ordnung:</i> Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen, Anteil ca. 15 %.
	<i>Sträucher:</i> v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80 - 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern, Anteil ca. 85 %
	Es sind autochthone Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden.
<u>Pflanzabstand:</u>	zwei- bis dreireihig, 1,50 x 1,50 m, Dreiecksverband; entlang des östlichen Waldrandes sind die in den Geltungsbereich hineinragenden Kronen der angrenzenden Bäume nicht zu unterpflanzen, sondern angrenzend mit der Heckenpflanzung zu ergänzen
<u>Pflege:</u>	Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege, Rückschnitt bzw. Verjüngungsschnitt bei Bedarf (ca. alle 10 Jahre).

4.4 Gestaltungsmaßnahmen

Gestaltungsmaßnahmen bezüglich der geplanten Bebauung werden als örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 2 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) festgesetzt.

G 1 Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen - Schotterrassen

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes sowie des Mikroklimas müssen die Stellplätze im südöstlichen Plangebiet, Zuwegungen zu den Gebäuden, die private Erschließungswege (ausgenommen die Stellplatzerschließung und der Wendehammer) und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen mit Schotterrassen hergestellt werden.

Um die ökologische Funktion des Schotterrassens zu gewährleisten, ist der Aufbau gem. FLL-„Richtlinien für begrünbare Flächenbefestigungen“ (2018) mit einer entsprechenden Vegetationstragschicht und Ansaat durchzuführen.

G 2 Flachdachbegrünung

Flachdächer sind extensiv zu begrünen, sofern dies nicht mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Konflikt steht. Dächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung und einem Substrataufbau von mindestens 10 cm zu begrünen. Es sind standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen bzw. standortgerechte Staudenmischungen zu verwenden.

4.5 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen werden als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) festgesetzt.

A 1 Ausgleich über ein Ökokonto

Der Ausgleichsbedarf für den Eingriff in die Biotopfunktion von **27.408 ÖW** soll über den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Marienheide ausgeglichen werden. Im weiteren Verfahren erfolgt die Zuordnung einer Ökokonto-Maßnahme.

Der Ausgleichsbedarf für den Eingriff in die Bodenfunktion von **6.552 Bodenwertpunkten** soll komplementär aus dem entsprechenden Bodenkonto abgebucht werden.

4.6 Flächenverfügbarkeit / Maßnahmenträger / Zeitliche Umsetzung

Die Umsetzung der im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags festgelegten Maßnahmen obliegt der Kommune, die mit dem Vorhabenträger eine Vereinbarung trifft, in der die Umsetzung der Maßnahmen geregelt wird (Durchführungsvertrag, Städtebaulicher Vertrag). Diese Vereinbarung enthält auch Regelungen zur Übernahme von Kosten, die ggf. im Rahmen von Ökokontomaßnahmen anfallen. Die dauerhafte grundbuchliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen zugunsten der planenden Kommune ist Voraussetzung für den Satzungsbeschluss.

Mit dem Vorhaben darf gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG erst mit Nachweis der rechtlichen Sicherung der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begonnen werden. Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft zu sichern.

Die Durchführung der beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist zur Erzielung der ökologischen und landschaftsgestalterischen Funktionsfähigkeit der Flächen unbedingt notwendig. Die einschlägigen Normen, Richtlinien und Vorschriften für die Durchführung der vegetationstechnischen Arbeiten sowie zur Sicherung des Oberbodens und Schutz von Bäumen, Pflanzen- und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920) sind zu beachten.

Die Pflanzmaßnahmen sind in einer zeitlich angemessenen Frist umzusetzen. Sie sind in der auf den Bauabschluss folgenden Pflanzperiode zu beginnen. Alle Pflanzmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Baubeginn abzuschließen. Die Durchführung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist zur Erzielung der ökologischen und landschaftsgestalterischen Funktionsfähigkeit der Maßnahmen unbedingt notwendig.

4.7 Kostenschätzung

Tab. 6: Kostenschätzung (netto)

Beschreibung der zu erwartenden Kosten	Kosten
S 1 - Baumschutz Schutzzaun (Mobile Stahlrahmenelemente, Zaunhöhe: 2,00 m) 10,00 € / lfm, ca. 85 lfm	850,00 €
B 2 - Begrünung der Freiflächen, ca. 3.187 m² Pflanzung von 22 Bäumen, Hochstämme, 3xv.16-18 cm StU (Lieferung, Pflanzung, Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege), 350 €/ Stk.	7.700,00 €
Ansaat von Landschaftsrasen (Ursprungsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“), Ansaat, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 3,50 € / m ²	11.154,50 €
B 3 - Heckenpflanzung, ca. 820 m² verpflanzte Sträucher (Lieferung, Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege), 8,50 €/m ²	6.970,00 €
A 1 – Ausgleich über ein Ökokonto Erwerb von 27.408 ÖW zum Ausgleich des Eingriffes in die Biotopfunktion und zusätzliche Abbuchung von 6.552 BW als Ausgleich der Bodenfunktion Preis*: 1,30 € / ÖW (netto)	35.630,40 €
Gesamtkosten	62.304,90 €

*nach Angaben der Gemeinde Marienheide

5 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS

5.1 Biotopfunktion

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der ökologischen Bewertung in Anlehnung an das Biotopwertverfahren von FROELICH + SPORBECK (1991).

Zunächst wird der Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Der Schotterweg wird nicht in die Bilanzierung miteinbezogen, da er als Baustraße neu angelegt wurde. Daher wird der Flächenanteil den angrenzenden Biotopen (HJ5 und EE5) zugeordnet. Die im rechtskräftigen BP festgesetzte Versiegelung mit einer GRZ von 0,2 (ca. 414 m²) im Bereich „Sondergebiet - Campingplatz“ (ca. 2.070 m²) wird der versiegelten Fläche zugeschrieben, der Biotoptyp Garten (HJ5) reduziert sich entsprechend.

Tab. 7: Ermittlung des ökologischen Wertes im Ausgangszustand

Betroffener Biotoptyp Code	Fläche (m ²)	Biotopwert ÖWB	Fläche (m ²) x Biotopwert
Feldgehölze mit höchstens geringem Baumholz (BA11)	417	20	8.340
Einzelbaum, standorttypisch mit starkem Baumholz (BF33)	62	16	992
Schlagflur (AT)	102	9	918
Grünlandbrache, mäßig trocken bis frisch (EE5)	3.752	15	56.280
Garten mit geringem Gehölzbestand (HJ5)	1.517	6	9.102
Schotterfläche (HY2)	32	3	96
Versiegelte Fläche (HY1)	1.053	0	0
Gesamt	6.935		75.728

Im nächsten Schritt wird der ökologische Wert des Geltungsbereichs im Planungszustand ermittelt. Hierbei wird gem. FROELICH + SPORBECK (1991) der Entwicklungszustand der Biotoptypen nach einer Entwicklungsdauer von 30 Jahren bewertet.

Tab. 8: Ermittlung des ökologischen Wertes im Planungszustand

Betroffener Biotoptyp Code	Fläche (m ²)	Biotopwert ÖWB	Fläche (m ²) x Biotopwert (ÖW)
Sondergebiet SO - 5.205 m²			
SO -WHG- (4.848 m²)			
Überbaubare Bereiche (HY1) (GR 67,5 m ² + 30 m ² Terrasse pro Wochenendhaus)	1.073	0	0
Gärten mit größerem Gehölzbestand bzw. Freifläche (HJ6) (Maßnahmen B1, B2 und B3a)	2.820	11	31.020
Landschaftshecke (BB1) (Maßnahmen B3b)	765	14	10.710
Einzelbaum, standorttypisch mit starkem Baumholz (BF33) (Maßnahme E1)	62	16	992
Stellplätze, Schotterrasen (HY2) (Maßnahme G1)	128	6	768
SO -CI- (357 m²)			
Überbaubare Bereiche (HY1) (GR 120 m ² + 100 m ² Terrasse)	220	0	0
Gärten mit geringem Gehölzbestand (HJ5) (Maßnahmen B1)	137	6	822
Verkehrsfläche			
Straßenverkehrsfläche, öffentlich (HY1)	640	0	0
Verkehrsflächen, Zweckbestimmung private Erschließung:			
Stellplatzerschließung, versiegelte Fläche (HY1)	396	0	0
Schotterrasen (HY2) (Maßnahme G1)	668	6	4.008
Flächen für die Abfallentsorgung			
Versiegelte Fläche (HY1)	26	0	0
Gesamt	6.935		48.320

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich ein rechnerisches ökologisches Defizit:

Ökologischer Wert Ausgangszustand	75.728 ÖW
Ökologischer Wert Planungszustand	- 48.320 ÖW
Bilanz (Ausgleichbedarf)	27.408 ÖW

Die Bilanzierung der Lebensraumfunktion ergibt, dass durch das Planvorhaben ein Defizit von **27.408 ökologischen Werteinheiten** für den Eingriff in die Biotopfunktion entsteht. Der Ausgleichsbedarf wird über die Maßnahme A 1 (Ankauf von Ökopunkten) ausgeglichen (s. Kap. 4).

5.2 Bodenfunktion

Aufgrund der besonderen Funktionen der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in Bodenfunktionen besondere Kompensationsanforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in die Bodenfunktionen wird das „Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg“ zugrunde gelegt (UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE OBERBERGISCHER KREIS & AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT UND REGIONALE-PROJEKTE OBERBERGISCHER KREIS 2018).

Bei Versiegelung und Überbauung sind die Böden der Kategorie I im Verhältnis 1:0,5 zu kompensieren, Böden der Kategorie II sind im Verhältnis 1:1 zu kompensieren. Bzgl. des Wirkfaktors „Bodenumlagerung“ sind die Faktoren 0,3 (Böden der Kategorie I) und 1,0 (Böden der Kategorie II) zu berücksichtigen. Für anthropogen vorbelastete bzw. veränderte Böden, wie hier im Bereich der Straße, besteht keine Ausgleichsverpflichtung. Gemäß der o. a. Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in Böden ergibt sich demnach folgende Eingriff-Ausgleichsermittlung:

Innerhalb des Geltungsbereichs wird unter Berücksichtigung des rechtskräftigen BP durch das Vorhaben gem. VEP ca. 2.066 m² Boden neuversiegelt. Dabei kommt es zum Verlust von wichtigen Bodenfunktionen, wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Bodenfruchtbarkeit und Grundwasserneubildung. Der Boden wurde nicht bewertet.

Die nicht überbaubaren Bereiche (ca. 2.018 m²), d.h. abseits der Neuversiegelungen, der Straßenverkehrsfläche und der Heckenpflanzung am östlichen Rand, deren Fläche durch einen temporären Zaun geschützt wird, werden durch die Veränderung von Bodenschichten beeinträchtigt.

Bei dem betroffenen Boden handelt es sich um Pseudogley (s. Kapitel 2.3). Diese werden im oben genannten Bewertungsverfahren der Kategorie I zugeordnet. Bei Böden dieser Kategorie sieht das Verfahren einen Ausgleichsbedarf von **50%** für Versiegelungen und Teilversiegelungen sowie **30%** bei Veränderung der Bodenschichten vor.

Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach diesen Kriterien ergibt sich zunächst ein Flächenwert. Daraus ergibt sich insgesamt folgende Eingriffs-/Ausgleichsermittlung:

Tab. 9: Ermittlung des Mindestumfanges der Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen

Betroffener Boden	Art der Beeinträchtigung	Umfang	Ausgleichsbedarf
Boden der Kategorie I: „Pseudogley“ (L4910_S331SW3)	Versiegelung oder Teilversiegelung	2.066 m ²	2.066 m ² x 0,5 = 1.033 m ²
	Veränderung von Bodenschichten	2.018 m ²	2.018 m ² x 0,3 = 605 m ²
Gesamt:		4.048 m²	1.638 m²

Für den Eingriff in die Bodenfunktionen ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **1.638 m²**. Da Entsiegelungsmaßnahmen auf den Baugrundstücken und in der näheren Umgebung nicht möglich sind, soll die Beeinträchtigung der Bodenfunktion komplementär zum Ausgleich des Eingriffs in die Biotopfunktion über das Ökokonto der Gemeinde Marienheide kompensiert werden. Gem. des oben genannten Bewertungsmodells ergibt sich bei einer durchschnittlichen Aufwertung von 4 ÖW/m² ein Ausgleichsbedarf von **6.552 BW (1.638 m² x 4 ÖW) für die Bodenfunktion**.

6 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten. Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu

berücksichtigen (vgl. Umweltschadengesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 1 im Messtischblatt 4911 „Gummersbach“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 10 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumsprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- „Laubwälder mittlerer Standorte“ (angrenzend im Osten)
- „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“
- „Vegetationsarme oder -freie Biotope“ (v.a. Erdmieten)
- „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (ehem. Campingplatznutzung im Plangebiet)
- „Fettwiesen und -weiden“
- „Stillgewässer“ (Brucher Talsperre)
- „Höhlenbäume“ (Astloch in einer Eiche am angrenzenden Waldrand)

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den

hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust/ Versiegelung von einer Teilfläche einer Grünlandbrache, einer Gartenbrache, von Kleingehölzen und Bäumen bis starken Baumholzes
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Laubwald, Fettwiese, Stehgewässer, Kleingehölze und einen potenziellen Höhlenbaum, gebunden sind.

Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Tab. 10: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Säugetiere								
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Laubwälder	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es befindet sich angrenzend am Plangebiet ein potenzieller Höhlenbaum, der sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier nicht auszuschließen ist.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fledermäuse sind gegenüber baubedingten Störungen unempfindlich. Der Baum wird im Zuge des Vorhabens nicht gefällt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Wasserfledermaus ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetationsarme Biotope	-					
		Gärten, Parkanlagen	Na					
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					
		Stillgewässer	Na					
		Höhlenbaum	FoRu!					
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Laubwälder	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es befindet sich angrenzend am Plangebiet ein potenzieller Höhlenbaum, der sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier nicht auszuschließen ist.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fledermäuse sind gegenüber baubedingten Störungen unempfindlich. Der Baum wird im Zuge des Vorhabens nicht gefällt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Großen Mausohrs ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetationsarme Biotope	-					
		Gärten, Parkanlagen	(Na)					
		Fettwiesen / -weiden	Na					
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	(FoRu)					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Laubwälder	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es befindet sich	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetationsarme Biotope	-					

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		Gärten, Park- anlagen	Na			angrenzend am Plangebiet ein potenzieller Höhlenbaum, der sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier nicht auszuschließen ist.	Ausweichhabitate vorhanden sind. Fledermäuse sind gegenüber baubedingten Störungen unempfindlich. Der Baum wird im Zuge des Vorhabens nicht gefällt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Zwergfledermaus ist nicht zu erwarten.	
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					
		Stillgewässer	(Na)					
		Höhlenbaum	FoRu					
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Laubwälder	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im Plangebiet selbst oder unmittelbar angrenzend vorhanden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Habichts ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu), Na					
		Vegetations- arme Biotope	-					
		Gärten, Park- anlagen	Na					
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	-					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Laubwälder	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im Plangebiet selbst oder unmittelbar angrenzend vorhanden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Sperbers ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu), Na					
		Vegetations- arme Biotope	-					
		Gärten, Park- anlagen	Na					
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		-weiden						
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	-					
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Laubwälder	-			Das Plangebiet stellt kein geeignetes Habitat dar. An der Brucher Talsperre kann ein potenzielles Habitat nicht ausgeschlossen werden.	Eine zusätzliche erhebliche Störung im Bereich der Brucher Talsperre ist aufgrund der Straße und des Rundweges und der dadurch bestehenden Störung nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Teichrohrsängers ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	-					
		Vegetationsarme Biotope	-					
		Gärten, Parkanlagen	-					
		Fettwiesen / -weiden	-					
		Stillgewässer	FoRu					
		Höhlenbaum	-					
Alauda arvensis	Feldlerche	Laubwälder	-	keine Angaben	-	Ein Brutvorkommen ist aufgrund der vertikalen Strukturen auszuschließen.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	-					
		Vegetationsarme Biotope	-					
		Gärten, Parkanlagen	-					
		Fettwiesen / -weiden	FoRu!					
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	-					
Alcedo atthis	Eisvogel	Laubwälder	-			Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine potenziellen	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignete Habitats zur Verfügung	Nein
		Kleingehölze	-					
		Vegetationsarme Biotope	-					

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		Gärten, Park- anlagen	(Na)			Bruthabitate im Plangebiet vorhanden.	stehen. Eine zusätzliche erhebliche Stö- rung im Bereich der Brucher Tal- sperre ist aufgrund der Straße und des Rundweges und der dadurch bestehenden Störung nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Er- haltungszustands der lokalen Population des Eisvogels ist nicht zu erwarten.	
		Fettwiesen / -weiden	-					
		Stillgewässer	FoRu					
		Höhlenbaum	-					
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Laubwälder	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeig- nere Habitate zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Er- haltungszustands der lokalen Population der Waldohreule ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetations- arme Biotope	-					
		Gärten, Park- anlagen	Na					
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	-					
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Laubwälder	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im Plangebiet selbst oder unmittelbar angrenzend vorhanden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Er- haltungszustands der lokalen Population des Mäusebussards ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Vegetations- arme Biotope	-					
		Gärten, Park- anlagen	-					
		Fettwiesen / -weiden	Na					

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	-					
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Laubwälder	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt. Ein Brutvorkommen im Plangebiet oder der an- grenzenden Koniferen-He- cke kann nicht ausge- schlossen werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeig- netere Habitats zur Verfügung stehen. Eine Beeinträchtigung im Plan- gebiet kann unter Berücksichti- gung der Maßnahme V1 ausge- schlossen werden. Trotz einer eher geringen Flucht- distanz von 15 m (Gassner et al 2010) sind bei Umsetzung der Planung Störungen während der Bauphase nicht auszuschließen. Es besteht ein weitergehender Untersuchungsbedarf des Vor- kommens (Maßnahme U 1).	Nein
		Kleingehölze	FoRu					
		Vegetations- arme Biotope	(Na)					
		Gärten, Park- anlagen	(FoRu), (Na)					
		Fettwiesen / -weiden	-					
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	-					
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Laubwälder	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeig- netere Habitats zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Er- haltungszustands der lokalen Population der Mehlschwalbe ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	-					
		Vegetations- arme Biotope	-					
		Gärten, Park- anlagen	Na					
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					
		Stillgewässer	Na					
		Höhlenbaum	-					
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Laubwälder	Na	keine	-	Der Vorhabenbereich wird		Nein

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		Kleingehölze	Na	Angaben		evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die potenzielle Höhle in der abgängigen Eiche am östlichen Plangebietsrand weist keine Spechtspuren auf, die Nutzung als Bruthöhle ist nicht zu erwarten.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignete Habitats zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Kleinspechts ist nicht zu erwarten.	
		Vegetationsarme Biotope	-					
		Gärten, Parkanlagen	Na					
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	FoRu!					
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Laubwälder	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die potenzielle Höhle in der abgängigen Eiche am östlichen Plangebietsrand weist keine Spechtspuren auf, die Nutzung als Bruthöhle ist nicht zu erwarten.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignete Habitats zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Schwarzspechts ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
		Vegetationsarme Biotope	-					
		Gärten, Parkanlagen	-					
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	FoRu!					
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Laubwälder	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Horstbäume oder alte geeignete Vogelnester in unmittelbarer Nähe des Plangebiets vorhanden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignete Habitats zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Turmfalken ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Vegetationsarme Biotope	-					
		Gärten, Parkanlagen	Na					
		Fettwiesen / -weiden	Na					
		Stillgewässer	-					

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		Höhlenbaum	-					
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Laubwälder	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeig- netere Habitats zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Er- haltungszustands der lokalen Population der Rauchschwalbe ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
		Vegetations- arme Biotope	-					
		Gärten, Park- anlagen	Na					
		Fettwiesen / -weiden	Na					
		Stillgewässer	Na					
		Höhlenbaum	-					
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Laubwälder	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im Plangebiet selbst oder unmittelbar angrenzend vorhanden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Er- haltungszustands der lokalen Population des Rotmilans ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Vegetations- arme Biotope	-					
		Gärten, Park- anlagen	-					
		Fettwiesen / -weiden	Na					
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	-					
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Laubwälder	(Na)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt. Das Habitat entspricht nicht einer optimalen Aus- prägung für den Feldsper- ling. Die potenzielle Höhle in der abgängigen Eiche	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeig- netere Habitats zur Verfügung stehen. Am östlichen Plangebietsrand wird im Bereich der geplanten Hecke (Maßnahme B3b)	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
		Vegetations- arme Biotope	-					
		Gärten, Park- anlagen	Na					
		Fettwiesen /	Na					

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		-weiden				am östlichen Plangebietsrand kann aber als Bruthöhle nicht ausgeschlossen werden.	während der Bauarbeiten nicht eingegriffen (vgl. Verlauf Schutzzaun Maßnahme S1). Dadurch wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz dieser Art von 10 m (Gassner et al 2010) nicht unterschritten. Erhebliche Störungen während der Bauzeit sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Feldsperlings ist nicht zu erwarten.	
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	FoRu					
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Laubwälder	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Wespenbussards ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetationsarme Biotope	-					
		Gärten, Parkanlagen	-					
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	-					
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Laubwälder	FoRu!	keine Angaben	-	Im angrenzenden Laubwald wurden keine Nester gesichtet. Das Plangebiet selbst ist als Bruthabitat nicht geeignet.	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Waldlaubsängers ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	-					
		Vegetationsarme Biotope	-					
		Gärten, Parkanlagen	-					
		Fettwiesen /	-					

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		-weiden						
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	-					
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Laubwälder	FoRu!	keine Angaben	-	Die Gehölze und der an- grenzende Wald sind für die scheue Art als Habitat nicht geeignet.	Eine Verschlechterung des Er- haltungszustands der lokalen Population der Waldschnepfe ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Vegetations- arme Biotope	-					
		Gärten, Park- anlagen	-					
		Fettwiesen / -weiden	-					
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	-					
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Laubwälder	-			Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt. Ein Brutvorkommen im Plangebiet oder in direkt angrenzenden Gehölzen ist nicht auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeig- nere Habitats zur Verfügung stehen. Eine Beeinträchtigung im Plan- gebiet kann unter Berücksichti- gung der Vermeidungsmaß- nahme V1 ausgeschlossen wer- den. Der Girlitz hat eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 10 m (Gassner et al 2010), dennoch kann am westlichen Plangebietsrand eine baube- dingte erhebliche Störung wäh- rend der Brutzeit nicht	
		Kleingehölze	-					
		Vegetations- arme Biotope	-					
		Gärten, Park- anlagen	FoRu!, Na					
		Fettwiesen / -weiden	-					
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	-					

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
							ausgeschlossen werden. Es besteht ein weitergehender Untersuchungsbedarf des Vorkommens (Maßnahme U 1).	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Laubwälder	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die potenzielle Höhle in der abgängigen Eiche am östlichen Plangebietsrand stellt für den Waldkauz kein geeignetes Bruthabitat dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Waldkauzes ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetationsarme Biotope	-					
		Gärten, Parkanlagen	Na					
		Fettwiesen / -weiden	(Na)					
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	FoRu!					
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Laubwälder	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die potenzielle Höhle in der abgängigen Eiche am östlichen Plangebietsrand kann aber als Bruthöhle nicht ausgeschlossen werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Am östlichen Plangebietsrand wird im Bereich der geplanten Hecke (Maßnahme B3b) während der Bauarbeiten nicht eingegriffen (vgl. Verlauf Schutzzaun Maßnahme S1). Dadurch wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz dieser Art von 15 m (Gassner et al 2010) nicht unterschritten. Erhebliche Störungen während der Bauzeit sind nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	-					
		Vegetationsarme Biotope	-					
		Gärten, Parkanlagen	Na					
		Fettwiesen / -weiden	Na					
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	FoRu!					

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
							Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Stares ist nicht zu erwarten.	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Laubwälder	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Schleiereule ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetations- arme Biotope	-					
		Gärten, Park- anlagen	Na					
		Fettwiesen / -weiden	Na					
		Stillgewässer	-					
		Höhlenbaum	-					

¹ Datum der FIS-Abfrage: 04.03.2022 | MTB-Q: 4911-1

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 04.03.2022 (Es werden die Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt)

³ Experten: Untere Naturschutzbehörde Oberbergischer Kreis: Datum der Abfrage: 02.03.2022; Datum der Antwort: 03.03.2022
Biologische Station Oberberg: Datum der Abfrage: 02.03.2022; Datum der Antwort: 07.03.2022

⁴ Datum der Geländebegehung: 03.03.2022

Erläuterung der Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
------	--

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

7 FAZIT

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre“, wenn die in Kap. 4 aufgeführten Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft erhalten werden.

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 ist quantitativ und qualitativ geeignet, die Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktionen durch das Planvorhaben adäquat zu kompensieren.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Hans Gerd Schumann
Im Hänchen 2c
51674 Wiehl

Aufgestellt:

Waldbröl, den 26. Januar 2023



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAUGESETZBUCH BAUGB, 2020: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V., 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2018: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, textliche und zeichnerische Darstellung
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_koeln/textliche_darstellung.pdf, Zugriff 03.12.2019
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln/images/4908.pdf, Zugriff 03.03.2022

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2010: Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands.

FROELICH + SPORBECK; 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig. Bochum.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.), 2017: Bodenkarte, M 1:50.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1977: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 13. Mai 2019 in der aktuellen Fassung.

HKS GERHARD KUNZE, 2023: Begründung gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre" - TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL. – Siegen.

HKS GERHARD KUNZE, 2023: Textliche Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre". – Siegen.

HKS GERHARD KUNZE, 2023: Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre". – M 1:250. Siegen.

HKS GERHARD KUNZE, 2023: Städtebaulicher Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre". – M 1:500. Siegen.

WESTFALEN, 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), zeichnerische Darstellung

<https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaedte>, Zugriff 03.03.2022

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/aend_lep_nrw_-_fassung_fuer_niederl.pdf, Zugriff 03.03.2022

OBERBERGISCHER KREIS, 2013: Landschaftsplan LP 1 „Marienheide - Lieberhausen“; https://rio.obk.de/rio/themes/metadate/61/lplan/dokument_karte/lp1_karte.pdf
https://rio.obk.de/rio/themes/metadate/61/lplan/dokument_texte/LP1_text_org+aend.pdf
Zugriff am 03.03.2022

REGION KÖLN/BONN E.V., Hrsg., 2019: Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln/Bonn – Praxishilfe. Köln, 140 S.

UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE OBERBERGISCHER KREIS & AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT UND REGIONALE-PROJEKTE OBERBERGISCHER KREIS, 2018: Bewertungsverfahren Boden Modell „Oberberg“.

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.tim-online.nrw.de	03.03.2022
http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos	03.03.2022
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49111	04.03.2022
http://www.elwasweb.nrw.de	03.03.2022
https://www.stobo.nrw.de/	03.03.2022
https://www.klimaatlas.nrw.de/	03.03.2022
https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de	03.03.2022
https://www.uvo.nrw.de	03.03.2022
https://www.kuladig.de/Karte?einfach=False	17.03.2022

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

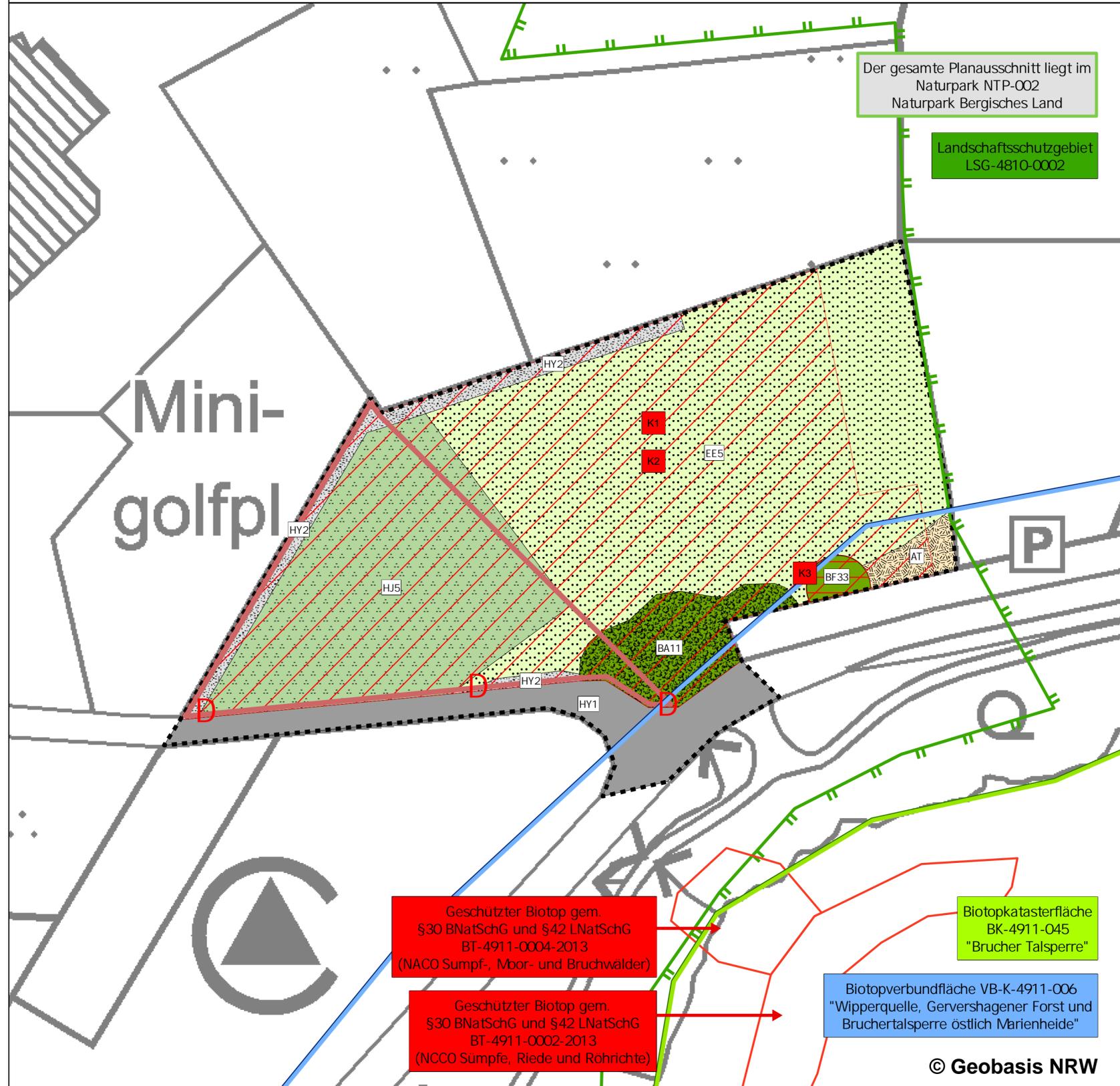
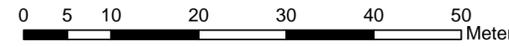
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Artenschutzprüfung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 7 "Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"**

Karte Nr. 1: Bestand Biotoptypen und Konflikte



Legende

I. Biotoptypen Bestand

Kartierung: März 2022 gem. der Bewertungsmethode FROELICH + SPORBECK, 1991

Wertstufen der Biotoptypen nach ihrem Ökologischen Wert:

Ökologischer Gesamtwert (OW)	0-6	7-12	13-18	19-23	24-28	29-35	z.B.
Wertstufe	0	I	II	III	IV	V	16/11
Biotopfunktion / Schutzwürdigkeit	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch	außerordentlich hoch	

BB 1 = Biotopenschlüssel-Code nach FROELICH + SPORBECK, 1991
N = nicht im Ausgleichszeitraum von ca. 30 Jahren wiederherstellbarer Biotoptyp

- BA11 Feldgehölze mit höchstens geringem Baumholz 20/III
- BF33 Einzelbaum, standorttypisch mit starkem Baumholz 16/II N
- AT Schlagflur 9/I
- EE5 Grünlandbrache, mäßig trocken bis frisch 15/II
- HJ5 Garten mit geringem Gehölzbestand 6/0
- HY2 Schotterfläche 3/0
- HY1 Versiegelte Fläche 0/0

II. Konflikte

- K1 Anlagebedingte, dauerhafter Verlust der Biotopfunktion
- K2 Dauerhafte Neuversiegelung/ Umlagerung von natürlichen Böden
- K3 Baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen

III. Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützter Biotop gem. §30 BNatSchG und §42 LNatSchG
- Biotopkataster NRW
- Biotopverbundflächen

IV. Sonstiges

- Geltungsbereich VBP Nr. 7 "Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"
- Sondergebietsfläche des rechtskräftigen BP Nr. 42 mit einer festgesetzten GRZ = 0,2
- Mast Telefonfreileitung (Circa-Angabe, nicht eingemessen)

Geschützter Biotop gem. §30 BNatSchG und §42 LNatSchG
BT-4911-0004-2013
(NACO Sumpf-, Moor- und Bruchwälder)

Geschützter Biotop gem. §30 BNatSchG und §42 LNatSchG
BT-4911-0002-2013
(NCCO Sümpfe, Riede und Rohrriete)

Biotopkatasterfläche
BK-4911-045
"Brucher Talsperre"

Biotopverbundfläche VB-K-4911-006
"Wipperquelle, Gervershagener Forst und Bruchertalsperre östlich Marienheide"

auftraggeber: Hans-Gerd Schumann
Im Hähnchen 2c
51674 Wiehl

projekt: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
einschl. Artenschutzprüfung
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7
"Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"

karte: Karte Nr. 1
Bestand Biotoptypen und Konflikte

maßstab:	planmaße:	datum:
1:500	42,0 x 59,4 cm	31.08.2022

auftraggeber:	auftragnehmer:	projektnummer: 1219
	<i>hkr</i>	zeichnerin: HB

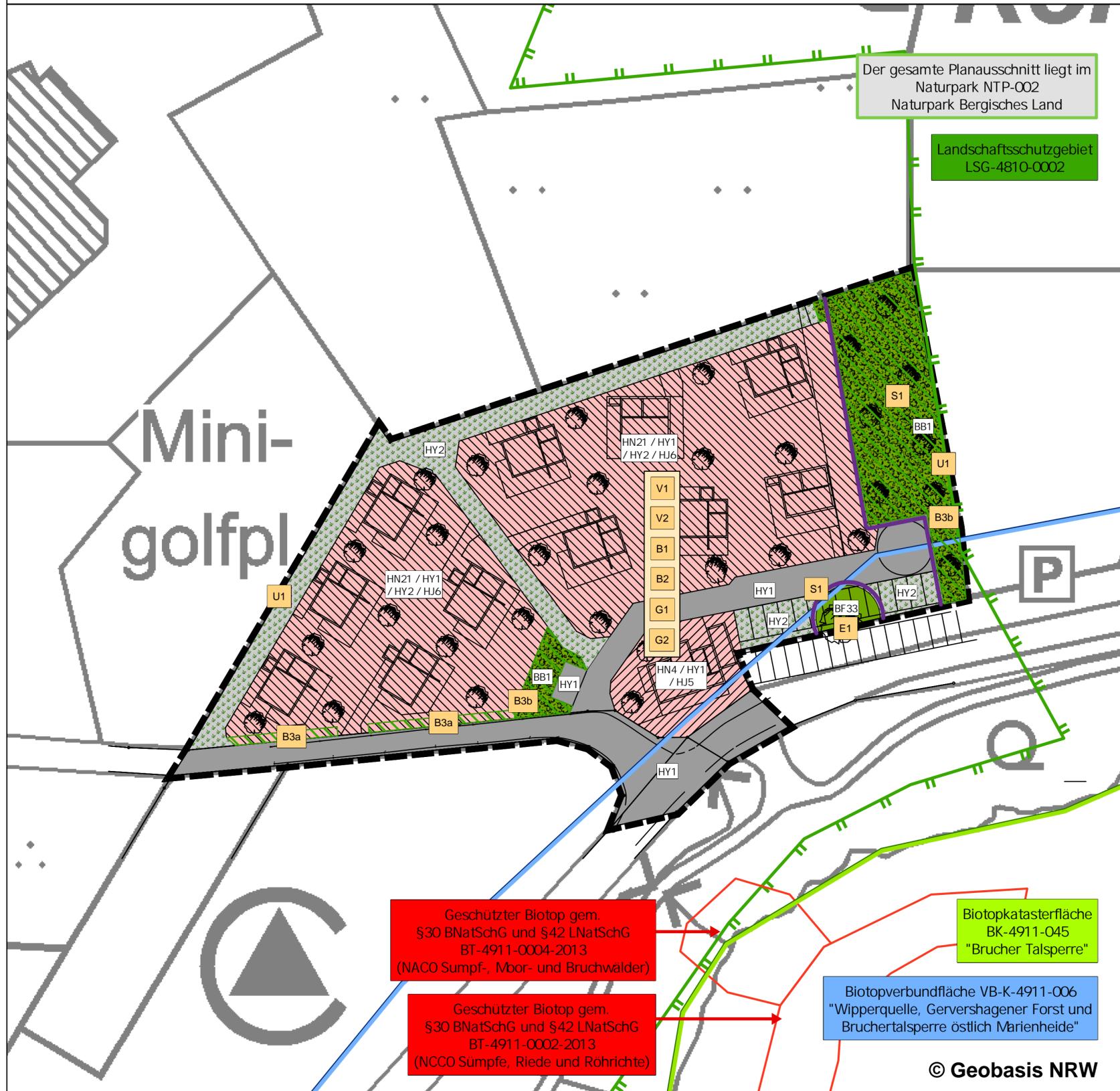
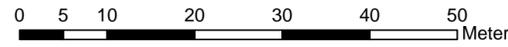
HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl
Tel: 02291-927803-0
Fax: 02291-927803-9
www.hkr-landschaftsarchitekten.de
info@hkr-landschaftsarchitekten.de

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschl. Artenschutzprüfung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 7 "Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"**

Karte Nr. 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen



Legende

I. Planung

- SO -CI-
Grundstückfläche des Sonstigen Sondergebietes,
Zweckbestimmung: Café/Imbiss -CI-
- HN4 Gewerbliche Bebauung
 - HY1 Versiegelte Fläche
 - HJ5 Garten mit geringem Gehölzbestand

- SO -WHG-
Grundstückfläche der zur Erholung dienenden Gebäude,
Zweckbestimmung: Wochenendhausgebiet -WHG-

- HN21 Wohnbebauung
- HY1 Versiegelte Fläche
- HY2 Schotterrasen
- HJ6 Garten mit größerem Gehölzbestand
- BF33 Einzelbaum, standorttypisch mit starkem Baumholz
- BB1 Landschaftshecke

Straßenverkehrsfläche

- HY1 Versiegelte Fläche
- HY2 Schotterrasen

II. Landschaftspflegerische Maßnahmen

- U1 Brutplatzkontrolle Hecke und Höhle
- V1 Fällzeitbeschränkung
- V2 Beleuchtung
- E1 Erhaltung einer Eiche
- S1 Baumschutz (u.a. Schutzzaun)
- B1 Begrünung der nicht überbaubaren Flächen / Gärten (Pflanzgebot)
- B2 Begrünung der Freiflächen
- B3a B3b Heckenpflanzung
- G1 Versickerungsfähige Oberflächenbefestigung - Schotterrasen
- G2 Flachdachbegrünung

III. Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützter Biotop gem. §30 BNatSchG und §42 LNatSchG
- Biotopkataster NRW
- Biotopverbundflächen

IV. Sonstiges

- Geltungsbereich VBP Nr. 7 "Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"
- Planung VEP, HKS 2022

Geschützter Biotop gem. §30 BNatSchG und §42 LNatSchG
BT-4911-0004-2013
(NACO Sumpfwald, Moor- und Bruchwälder)

Geschützter Biotop gem. §30 BNatSchG und §42 LNatSchG
BT-4911-0002-2013
(NCCO Sümpfe, Riede und Rohrlichte)

Biotopkatasterfläche
BK-4911-045
"Brucher Talsperre"

Biotopverbundfläche VB-K-4911-006
"Wipperquelle, Gervershagener Forst und
Bruchertalsperre östlich Marienheide"

© Geobasis NRW

auftraggeber: Hans-Gerd Schumann
Im Hähnchen 2c
51674 Wiehl

projekt: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
einschl. Artenschutzprüfung
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7
"Wochenendhausgebiet - Brucher Talsperre"

karte: Karte Nr. 2
Planung und landschaftspflegerische
Maßnahmen

maßstab: 1:500	planmaße: 42,0 x 59,4 cm	datum: 26.01.2023
--------------------------	------------------------------------	-----------------------------

auftraggeber:	auftragnehmer: <i>HKS</i>	projektnummer: 1219
		zeichnerin: HB

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl
Tel: 02291-927803-0
Fax: 02291-927803-9
www.hkr-landschaftsarchitekten.de
info@hkr-landschaftsarchitekten.de